



Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Uffizi da migraziun e da dretg civil dal Grischun
Ufficio della migrazione e del diritto civile dei Grigioni



IMPRESSUM

- Herausgeber: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden,
Amt für Migration und Zivilrecht, Fachstelle Integration
- Autor*innen: Felix Birchler, Kantonaler Integrationsdelegierter / Leiter Fachstelle Integration Graubünden
Patricia Ganter Sonderegger, Fachperson Integration
- Titelbild: Regula Brasser, Verwaltungsassistentin/Sekretariat, Fachstelle Integration Graubünden
- Copyright Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
- Ausser für die kommerzielle Nutzung ist der Abdruck unter Angabe der Quelle gestattet.

Chur, April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1 EINLEITUNG	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Vorgehen	5
1.3 Aufbau des KIP 2bis	5
2 ALLGEMEINER KANTONALER KONTEXT	6
2.1 Rechtliche Grundlagen im Kanton	6
2.2 Wesentliche Erkenntnisse aus dem KIP II 2018 – 2021	7
2.3 Wesentliche Erkenntnisse aus der Umsetzung der IAS 2019-2021	9
2.4 Integration als Querschnittsaufgabe	11
2.4.1 Rolle und Beiträge der Regelstrukturen	11
2.4.2 Rolle und Beiträge der Gemeinden	12
2.4.3 Rolle und Beiträge nicht staatlicher Akteure	13
2.4.4 Rolle und Beiträge der Ausländerinnen und Ausländer	14
2.5 Rolle der Asylkoordination und Zusammenarbeit mit der Fachstelle Integration	15
2.6 Politische und strategische Steuerung des KIP 2bis: Umsetzungsorganisation	15
2.7 Finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des KIP 2bis 2022-2023	16
2.7.1 Finanzierungsmechanismen des Ausländerbereichs auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene	17
2.7.2 Finanzierungsmechanismus in Bezug auf die Integrationspauschale	17
2.7.3 Finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des KIP 2018 - 2021 im Kanton Graubünden	17
2.7.4 Finanzielle Abgrenzung zu weiteren Bundesprogramme	20
3 AKTUALISIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER FÖRDERBEREICHE	21
3.1 Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf	22
3.2 Förderbereich Beratung	24
3.3 Förderbereich Schutz vor Diskriminierung	27
3.4 Förderbereich Sprache und Bildung	29
3.5 Förderbereich Frühe Kindheit	32
3.6 Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit	34
3.7 Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	37
3.8 Förderbereich Zusammenleben	39
ANHANG	42
Mitglieder der kantonalen Integrationskommission	42
In der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration vertretene Behörden	43
Personelle Ressourcen der kantonalen Verwaltung (FI) im Rahmen der Umsetzung des KIP 2bis	44

Abkürzungsverzeichnis

AfB	Amt für Berufsbildung Graubünden
AFM	Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und Integration
AVS	Amt für Volksschule und Sport Graubünden
BSLB	Berufs- Studien- und Laufbahnberatung
EGzAAG	Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes
FI	Fachstelle Integration Graubünden
Fide	Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten des SEM
Flü	Anerkannte Flüchtlinge
GA	Gesundheitsamt Graubünden
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachkurse
HSK	Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur
IBA	Integrationsbrückenangebot
Infolint	Informationszentrum Integration Graubünden
IP	Integrationspauschale
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden
KIP I	Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017
KIP II	Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
PA	Personalamt Graubünden
RVzEGzAAG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SOA	Sozialamt Graubünden
TikK	Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Seit 2014 setzen Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern über vierjährige Integrationsprogramme um. Gestützt darauf finanziert der Bund im Rahmen von Kantonalen Integrationsprogrammen die Integrationsförderung in den Kantonen massgeblich mit. Die Periode des ersten Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP I) dauerte von 2014 bis 2017 gefolgt vom zweiten Kantonalen Integrationsprogramm (KIP II), das von 2018 bis 2021 dauert. Zur Verstärkung der Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (VA/Flü) haben Bund und Kantone im Frühling 2019 die Integrationsagenda Schweiz (IAS) verabschiedet. Darüber hinaus setzt der Bund mit spezifischen Pilotprogrammen (wie z.B. "Integrationsvorlehre plus" und "Finanzielle Zuschüsse") zusätzliche Impulse.

Vor dem Hintergrund dieser zahlreichen Aktivitäten zur Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Personen aus dem Asylbereich mit einem Aufenthaltsrecht haben sich das EJPD und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) darauf geeinigt, nach dem KIP II eine Zwischenphase einzulegen. Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 VIntA wird ausnahmsweise ein verkürztes KIP 2bis (2022-2023) durchgeführt, um Bund und Kanton zu ermöglichen,

- die anstehenden politischen Entscheide zum Folgemandat zur Integrationsagenda Schweiz (Teilprojekte "Finanzierung im Asylbereich", "Monitoring Integrationsagenda Schweiz" und "berufliche Integration von spät zugewanderten jungen Erwachsenen aus EU/EFTA und Drittstaaten") sowie
- die ersten Erfahrungen aus der 2019 lancierten Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den Begleitmassnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (Pilotprojekte Integrationsvorlehre plus (INVOL+) und der Finanziellen Zuschüsse (FiZu))

in die Weiterentwicklung der Kantonalen Integrationsprogramme ab 2024 einfließen zu lassen.

Als Grundlage zur Umsetzung der KIP 2bis (2022-2023) gelten die genehmigten kantonalen Eingaben zur Umsetzung des KIP II (2018-2021) und der IAS (2020-2021) sowie die entsprechenden Programmvereinbarungen zum KIP II bzw. die Zusatzvereinbarung zur IAS zwischen dem SEM und dem jeweiligen Kanton. Die Eingabe zum KIP 2bis stellt somit im Wesentlichen eine Zusammenführung der bisher getrennten kantonalen Eingaben (KIP und IAS) dar und bedarf einer inhaltlichen Aktualisierung, damit gestützt auf Art. 14 VIntA eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen werden kann.

Um die Programmvereinbarung zum KIP 2bis zwischen Bund und Kanton abschliessen zu können, sind die Kantone gehalten per 30. April 2021 ihre Eingabe beim Staatsekretariat für Migration (SEM) einzureichen.

Die bisherige Strategie der spezifischen Integrationsförderung bleibt im Rahmen des KIP 2bis gegenüber dem KIP II und der IAS grundsätzlich unverändert und demzufolge wird nach wie vor gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG) und die diesbezügliche Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zwischen Regelstrukturen und spezifischer Integrationsförderung unterschieden. D.h. Integration ist eine Querschnittaufgabe und hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen (Art. 2 Abs. 3 VIntA), wobei der Begriff der Regelstrukturen alle gesellschaftlichen Bereiche und Angebote umfasst, die allen in der Schweiz anwesenden Personen zu einer selbstbestimmten Lebensführung offenstehen müssen. Namentlich betrifft dies die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt, die Institutionen der sozialen Sicherheit und das Gesundheitswesen sowie Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die

Nachbarschaft. Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung, die im Wesentlichen dazu beitragen soll, das Angebot der Regelstrukturen zu stärken sowie bedarfsorientiert zu ergänzen.

Wie bereits im KIP I und KIP II werden auch im KIP 2bis Massnahmen sowohl im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung als auch im Bereich der Regelstrukturen aufgezeigt. Ebenfalls unverändert bleiben die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Schwerpunkte mit den drei Pfeilern und entsprechenden Förderbereichen:

1. Information und Beratung: Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung und Schutz vor Diskriminierung
2. Bildung und Arbeit: Sprache und Bildung, Frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration: Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, Zusammenleben

1.2 Vorgehen

Die Planung der Massnahmen für das KIP 2bis erfolgt durch den kantonalen Integrationsdelegierten bzw. der Fachstelle Integration und basiert einerseits auf den Erfahrungen der bisherigen KIP und den ersten Erkenntnissen aus der Umsetzung der IAS und andererseits auf der Grundlage erhobener Auswertungen und des regelmässigen Austausches mit den Leistungserbringenden der spezifischen Integrationsförderung. Dabei werden die in der interdepartementalen Arbeitsgruppe vertretenen kantonalen Regelstrukturen sowie die kantonale Integrationskommission bedarfsorientiert einbezogen. Parallel dazu wurde unter Einbindung relevanter Gremien von der Fachstelle Integration ein Zwischenfazit zum KIP II und der seit 2019 implementierten IAS gezogen, die bisherige kantonale Strategie sowohl im Bereich der KIP als auch der IAS überprüft bzw. diskutiert und darauf basierend entsprechende Massnahmen im KIP 2bis implementiert.

1.3 Aufbau des KIP 2bis

Das KIP 2bis stellt in Kapitel 2 den kantonalen Kontext mit entsprechender Ausgangslage dar und zeigt auf, ob und wie sich diese im Kanton gegenüber den bisherigen Eingaben geändert hat und stellt die wesentlichen Erkenntnisse aus dem KIP II sowie der IAS in Kurzform dar. Im Weiteren werden die Rollen und Beiträge der verschiedenen Akteure der Integrationsförderung mit konkreten Beispielen für die Erfolge im Rahmen des KIP II sowie die verbleibenden Herausforderungen dargestellt. Das Kapitel schliesst mit der Darstellung der Finanzierungsmechanismen und der finanziellen Ressourcen für das KIP 2bis.

Im Kapitel 3 wird entlang der acht Förderbereiche die aktuelle Ausgangslage im Kanton Graubünden in Kurzform dargestellt, entsprechende Erfahrungen und Erkenntnisse aus den vorhergehenden KIP sowie der IAS hervorgehoben und auf dieser Grundlage Massnahmen für das KIP 2bis definiert.

2 Allgemeiner kantonaler Kontext

2.1 Rechtliche Grundlagen im Kanton

Mit dem am 1. August 2009 in Kraft gesetzten Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung (EGzAAG; BR 618.100) und der dazugehörenden Verordnung (RVzEGZAAG; BR 618.110) wurden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Steuerung, Umsetzung und Koordination der Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Graubünden geschaffen:

- Die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung wird gemäss Art. 15, EGzAAG (BR 618.100) durch die Regierung des Kantons Graubünden bestimmt.
- Die dem kantonalen Amt für Migration und Zivilrecht unterstellte Fachstelle Integration (FI) unter Leitung des kantonalen Integrationsdelegierten ist zuständig für die Umsetzung und Koordination der Integrationsaufgaben und der kantonalen Integrationsstrategie.

Das Einführungsgesetz regelt zudem die Zuständigkeit der Integrationsförderung im Rahmen der Regelstrukturen sowie die subsidiär zu erfolgende spezifische Integrationsförderung, wofür seitens des Kantons und der Gemeinden finanzielle Beiträge ausgerichtet werden. Demnach ist für die Bestimmung der Ausrichtung der Integrationspolitik sowie die strategische Festlegung und Steuerung der Integrationsförderung im Kanton Graubünden die Gesamtregierung verantwortlich, wodurch Steuerungssentscheide politisch breit und deshalb verlässlich abgestützt sind, was für die Kontinuität der Umsetzung und die Akzeptanz bei allen Betroffenen und Stakeholdern im Kanton eine wichtige Voraussetzung ist.

Eine zielführende Integrationsförderung hängt massgeblich von der Koordination und Zusammenarbeit aller in die Integrationsaufgabe involvierten Akteure ab. Diesem Zweck dient die von der Regierung im Jahre 2010 eingesetzte kantonale Integrationskommission, in welcher die Anliegen der von Integrationsthemen betroffenen Kreise direkt angesprochen und in die Integrationsförderung aufgenommen werden können. Sie arbeitet unter dem Vorsitz des kantonalen Integrationsdelegierten und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Regionen, der Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft, den Landeskirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden, Vereinen, im Integrationsbereich tätige Organisationen und Institutionen sowie aus der ausländischen Wohnbevölkerung zusammen. Die Kommission vertritt demnach die wichtigsten Integrationsfelder im Kanton, nimmt zu integrationsrelevanten Themen eine beratende Funktion ein und wirkt bei der Priorisierung der thematischen Schwerpunkte der kantonalen Integrationsförderung mit, wobei sie sich an den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben sowie an der politischen Realisierbarkeit orientiert (Art. 16 RVzEGzAAG).

Im Februar 2012 wurden - nach einer breiten Vernehmlassung - von der Bündner Regierung die Leitlinien zur Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in Graubünden verabschiedet. Innerhalb dieser Leitlinien werden die für eine erfolgreiche kantonale Integrationspolitik wichtigen integrationsrelevanten Handlungsfelder wie Sprache und Kommunikation (inkl. interkulturelle Verständigung), Information, Frühe Förderung, Schule und Bildung, Arbeitsmarktintegration, Zusammenleben, Freizeit, Gesundheit und die Rolle der staatlichen Behörden definiert, wobei integrationsfördernde Massnahmen explizit auch unter dem Aspekt der Prävention geplant und umgesetzt werden sollen. Sowohl die KIP als auch die IAS fokussieren im Kern auf die genannten Handlungsfelder mit Konkretisierung entsprechender Massnahmen.

Im Hinblick auf die Integrationsförderung von VA/Flü hat die Bündner Regierung im Mai 2009 das «Konzept des Kantons Graubünden für die Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen», das in seinen zentralen Eckwerten den wesentlichen Inhalten

und Vorgaben der IAS entspricht, verabschiedet und den kantonalen Integrationsdelegierten mit dessen Umsetzung und Steuerung beauftragt. Damit verbunden wurden in der Folge Rahmenbedingungen, Strukturen, fachliche Standards sowie eine zentrale fallführende Stelle im Rahmen der Fachstelle Integration geschaffen, die über die Mittel der Integrationspauschale verfügt und für die Bereitstellung bedarfsgerechter und zielführender Massnahmen und Angebote zuständig ist. Parallel dazu wurde eine auf dem Bezugspersonenprinzip beruhende, auf Kontinuität angelegte, ressourcenorientierte und auf den individuellen Förderbedarf ausgerichtete Fallsteuerung und -führung in den Kernbereichen sprachliche und berufliche Integration implementiert, die bis heute handlungsleitend ist. Dieses Vorgehen entspricht im Grundsatz den Anforderungen der IAS, wodurch die Umsetzung der IAS im Einklang mit der regierungsrätlichen Strategie erfolgt, für deren operative Umsetzung die Fachstelle Integration zuständig ist.

2.2 Wesentliche Erkenntnisse aus dem KIP II 2018 – 2021

Wie nachfolgend dargestellt kann zum KIP II eine insgesamt positive Bilanz gezogen werden:

Die im Kanton Graubünden bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Integrationsförderung sowie die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten zu deren Umsetzung bewähren sich, wobei die Mitfinanzierung der Gemeinden im positiven Sinne zu einer verlässlichen Selbstverständlichkeit geworden ist und Raum schafft für inhaltliche Diskussionen und eine gute Zusammenarbeit zwischen der FI und den Gemeinden.

Die in den KIP definierten Schwerpunkten der spezifischen Integrationsförderung haben sich bewährt und ermöglichen den Aufbau ergänzender Angebote zu den Regelstrukturen (vgl. dazu im Detail Kap. 3). Besonders wertvoll ist dabei, dass durch die mehrjährige Laufzeit des Programmes die thematischen Schwerpunkte mit entsprechenden Mitteln über einen längeren Zeitraum verfolgt und die Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren auf- bzw. ausgebaut werden kann.

Die im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme geschaffene interdepartementale Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern integrationsrelevanter kantonaler Stellen erlaubt einen interdepartementalen Austausch, in dem zum einen die gegenseitige Information und Koordination im Bereich der Integration sichergestellt und entsprechende Zugänge – auch informeller Art – zu relevanten Behördenstellen erleichtert werden kann. Dies führt u.a. zu einer Klärung der Rolle der spezifischen Integrationsförderung in Ergänzung zu den Regelstrukturen und damit zu einer Stärkung der Zusammenarbeit sowie einem besseren Verständnis für die verschiedenen Aufgaben und Rollen.

Dank den KIP und der damit verbundenen Einbindung zahlreicher Akteure konnte das Thema Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern aber auch von VA/Flü im Kanton breit abgestützt diskutiert werden und hat bei Gemeinden, Regelstrukturen, bei Unternehmen und Arbeitgebenden, der breiten Öffentlichkeit sowie auf politischer Ebene deutlich an Akzeptanz und Wertschätzung gewonnen.

Die Einführung des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) mit den gesetzlich verankerten Integrationserfordernissen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat Auswirkungen auf den Bedarf an Fördermassnahmen mit der Folge, dass die Nachfrage nach Sprachkursen in allen Niveaus steigt und entsprechende Angebote ausgebaut werden müssen. Analog dazu steigt der Bedarf einer Sprachberatung, wie sie das Informationszentrum InfoInt der FI seit mehreren Jahren anbietet. Nebst der Erweiterung der Angebotspalette an Sprachkursen muss vor allem auch die Möglichkeit, im Kanton einen anerkannten Sprachnachweis zu machen, ausgebaut werden. Diesbezüglich sucht die FI nach Lösungen und führt mit interessierten und möglichen Trägerschaften Gespräche.

Die Rolle der FI im Bereich der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländer, die bei der Implementierung von Fördermassnahmen im Wesentlichen eine beratende, vernetzende, koordinierende und mit-finanzierende ist, hat sich bewährt und über die Jahre zu einem verlässlichen Netzwerk an Partnerschaften geführt.

Nachfolgend einige Beispiele für Erfolge im Rahmen des KIP II:

Dank der Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme konnte

- der Informations- und Beratungsauftrag bedarfsorientiert erweitert, ein öffentlich zugängliches Kompetenzzentrum mit Informationsangeboten im Bereich Integration und Diskriminierungsschutz sowie einer Sprachberatung erfolgreich implementiert werden,
- das Angebot an Sprachkursen im Kanton ausgebaut und über die Jahre ausdifferenziert werden und beinhaltet aktuell Einstiegs- und Motivationskurse, Kurse mit Fide-Label, Kurse für Lerngewohnte und Lernungewohnte auf den Niveaustufen A0-B2 GER in unterschiedlicher Intensität und Ausrichtung im Rahmen von Tages-, Abend und Samstagkursen sowie Kurse mit Kinderbetreuung, berufsspezifische Kursformate (z.B. Pflegebereich sowie ein auf die individuellen Erfordernisse ausgerichtetes Sprachangebot für KMU) und Konversationskurse,
- parallel zum Ausbau des Sprachkursangebotes ein Grundangebot für anerkannte Sprachnachweise in Deutsch, Italienisch und neu auch für Rätoromanisch geschaffen werden,
- die Anzahl Angebote zur sprachlichen Frühförderung mit einer Mitfinanzierung durch die Gemeinden erhöht werden,
- für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene im Hinblick auf den Zugang zur Berufsbildung (namentlich zu Brückenangebote, Case Management, Berufslehre) ein 1-jähriges Bildungsangebot zur Förderung der Sprach- und Grundkompetenzen implementiert werden,
- das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln in verschiedenen Regelstrukturen wie z.B. der Schule gestärkt und mit der Finanzierung von Dolmetschleistungen in Hausarzt- und Fachpraxen ein entsprechendes Bewusstsein für eine gute Verständigung geschaffen werden.

Nebst Erfolgen gibt es aber auch Handlungsbedarf und Herausforderungen in Rahmen der Integrationsförderung:

In der Zusammenarbeit mit Regelstrukturen und Gemeinden stellen wir fest, dass diese im Hinblick auf Bereitstellung zusätzlicher Angebote mehrheitlich zurückhaltend sind und nicht immer Konsens darüber besteht, dass Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf mehr Partizipation spezifische Massnahmen benötigen. Dies führt dazu, dass sich solche aus Sicht der Regelstrukturen nicht zwangsläufig aufdrängen bzw. eigene Projekte und ergänzende Angebote für die Integrationsförderung kaum initiiert werden. Auch wenn die FI an Austausch- und Informationstreffen mit Gemeinden und integrationsrelevanten kantonalen Stellen Lücken und Zugangshindernisse zu bestehenden Angeboten thematisiert, nehmen Gemeinden und Ämter bei Verbesserungen oder Schaffung neuer Angebote eine abwartende Haltung ein, weil die Handlungsmöglichkeiten, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Grundlagen haben, oft nicht erkannt oder genutzt werden.

Das Angebot an Trägerschaften für die Aufgleisung und Durchführung von Förderprojekten ist im Kanton eher beschränkt, weshalb die FI bei entsprechendem Bedarf häufig eigene Angebote schaffen und/oder aktiv auf Trägerschaften zugehen und sie von deren Notwendigkeit überzeugen muss. Da dies in der Regel zeitaufwändig ist, führt dies zu Verzögerungen bei anstehenden Projekten und Angeboten, wodurch Lücken in der Angebotspalette länger als geplant bestehen bleiben.

Aktuell erarbeitet das kantonale Sozialamt eine Strategie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton. Deren Umsetzung mit Implementierung entsprechender Massnahmen im Bereich

der Frühen Förderung steht noch an und es ist unklar, ob und in welchen Umfang der Kanton entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen spricht. Die Nachfrage zu den Angeboten der Frühen Förderung im Rahmen der spezifischen Integrationsförderungen nimmt indes seitens der Gemeinden stetig zu und führt zu einer Ausweitung der von der Fl subventionierten Angebote.

2.3 Wesentliche Erkenntnisse aus der Umsetzung der IAS 2019-2021

Auch im Hinblick auf die Umsetzung der IAS kann eine insgesamt positive Bilanz gezogen werden:

Aufgrund der mehrjährigen Erfahrungen im Rahmen der Integrationsförderung von VA/Flü hält der Kanton an seiner bisherigen strategischen und operativen Ausrichtung, die im Wesentlichen den Vorgaben der IAS entspricht, fest, d.h. die Fl steuert den mehrjährigen Integrationsprozess und stellt dabei eine auf den individuellen Förderbedarf ausgerichtete Fallführung und Begleitung sicher. Die Positionierung der durchgehenden Fallführung bei der Fachstelle Integration, d.h. bei derjenigen Stelle, die als zentrale fallführende Stelle über die Mittel der Integrationspauschale verfügt und für die Bereitstellung bedarfsgerechter und zielführender Massnahmen und Angebote sowie deren Koordination integral verantwortlich ist, hat sich dank Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen sehr bewährt.

Mit den in der IAS festgelegten Schwerpunkten und Förderbereichen im Rahmen des Erstintegrationsprozesses VA/Flü werden die für eine erfolgreiche Integration notwendigen Prioritäten gesetzt. Dank der Erhöhung der Integrationspauschale kann zum einem das entsprechende Förderangebot bedürfnisorientiert ausgebaut, erweitert, ergänzt und thematisch vertieft und zum anderen personelle und finanzielle Engpässe bei der Fallführung und in der Begleitung und Unterstützung der VA/Flü, namentlich im Hinblick auf Lehre und Aus- und Weiterbildungen behoben werden.

Die seit Jahren bestehende konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Institutionen der Berufsbildung, der Arbeitsmarktbehörden und den Sozialdiensten sowie - dank der Möglichkeit von Einstiegspraktika, Teillohnmodellen und Einarbeitungszuschüssen - mit Unternehmen und Arbeitgebenden in den verschiedensten Branchen schafft entsprechende Zugänge zur Berufsbildung und zum Arbeitsmarkt für einen grossen Teil der VA/Flü.

Zur Umsetzung des „Erstintegrationsprozess VA/Flü“ im Rahmen der IAS-Eingabe kann – im Sinne einer Ersteinschätzung - folgende Bilanz gezogen werden:

Weitergeführt wird der Grundsatz, im Rahmen des Integrationsprozesses in einem ersten Schritt auf die sprachliche Förderung zu fokussieren mit Sprach- und Alltagskursen, die auf verschiedene Bildungs- und Lernvoraussetzungen ausgerichtet sind und täglich stattfinden. Die Konzentration auf den Spracherwerb und das Erreichung eines Sprachniveaus für alle mit Zuweisung und einer fachlichen Begleitung dieses Prozesses, hat sich bewährt, denn es gibt genügend "externe" Einflussfaktoren, die auf VA/Flü einwirken, um möglichst rasch eine bezahlte Stelle anzunehmen und nicht Zeit mit Sprachkursen zu "verlieren". Umso wichtiger ist es, in der Kommunikation und den Prozessen auf ein gutes sprachliches Fundament zu setzen, denn anfänglich verpasste Sprachförderung wird - wie unsere bisherige Erfahrung zeigt - nur in seltenen Fällen später nachgeholt, weshalb in der ersten Phase ein klares Bekenntnis zur Sprachförderung - auch für unsere Prozesspartner - zentral ist.

Für geschätzte 75% der VA/Flü im leistungsmässigen Mittelfeld bewährt sich der in der IAS beschriebene Standardprozess mit folgender Einschränkung. Nicht strikt aufrechterhalten werden kann der Grundsatz, dass für die berufliche Integration das Erreichen des A2 GER Niveau Voraussetzung ist, zumal es VA/Flü gibt, die im vorgesehenen Zeitraum aus den unterschiedlichsten Gründen dieses Niveau in einem rein schulischen Kontext nicht erreichen. In diesen Fällen werden arbeitsmarktliche Massnahmen auch mit tieferen Sprachkenntnissen eingeleitet im Wissen, dass dies mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil viele Angebote ein Sprachniveau A2 GER voraussetzen. Um auch für diese

Personen Zugänge zum Arbeitsmarkt zu schaffen, muss vermehrt der Austausch mit den Anbietern gesucht werden, um entsprechende Angebote auch für tiefere Sprachniveaus zu öffnen bzw. zusätzliche Angebote zu schaffen (vgl. hierzu Kap. 3.6).

Mit der Erweiterung des Fokus auf Frauen mit Betreuungspflichten, Leistungsschwäche, physisch und psychisch angeschlagene sowie ältere Personen, die bis zur Implementierung der IAS im Rahmen der Integrationsförderung eher marginalisiert waren, müssen neue Prozesse und Angebote definiert werden, da der Standardprozess nicht auf deren spezifische Bedürfnisse ausgelegt ist. Für diese Zielgruppen, die im Arbeitsmarkt als schwer vermittelbar gelten, braucht es nebst realistischen Perspektiven mit neuen Handlungsansätzen entsprechend bedarfsoorientiert ausgerichtete und fachlich fundierte Angebote und Abklärungen, die analog sozialpädagogischer Massnahmen Ressourcen mobilisieren und Zugänge zum Arbeitsmarkt ermöglichen, die aufgebaut werden müssen.

Flexibilität bedarf es auch bei der Begleitung und Unterstützung von Hochqualifizierten VA/Flü. Viele haben sich schon während des Asylverfahrens Sprachkompetenzen im Bereich B1 und B2 GER angeeignet und haben klare Vorstellungen wie ihre berufliche Integration aussehen soll. Vielen geht es nicht einfach um eine Arbeitsstelle, sondern um die Bewahrung ihres akademischen Status mit Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten im tertiären Sektor und, wenn immer möglich, um die Anerkennung ihrer ausländischen Diplome und Abschlüsse mit entsprechendem Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Integrationsprozess beginnt bei dieser Personengruppe nach der Anerkennung bzw. einer vorläufigen Aufnahme in der Regel mit der Diplomanerkennung und einer Laufbahnplanung, wobei sie von einem Jobcoach der FI, der auf diese Fälle spezialisiert ist und mit HEKS Mosaiq zusammenarbeitet, begleitet und unterstützt werden.

Hinsichtlich der Steuerung der IAS gibt es folgende Erkenntnisse:

Die durchgehende Fallführung hat sich absolut bewährt und darf keinesfalls angetastet werden. Gleiches gilt für die damit verbundene hohe Entscheidungs- und Finanzierungskompetenz bei der fallführenden Stelle, d.h. der FI als steuernde Instanz des Prozesses. Hier sehen wir - nebst dem seit 2010 erfolgreich implementierten Jobcoaching - einen der Hauptschlüssel für den Erfolg des Integrationsprozesses VA/Flü im Kanton.

Handlungsbedarf besteht beim Übergang in die berufliche Integration, v.a. für Frauen mit Betreuungspflichten und Personen, bei denen - aus den unterschiedlichsten Gründen wie Gesundheit, familiäre Konstellation u.ä. - nach einem erfolgreichen Spracherwerb die berufliche Integration nicht im Vordergrund steht. Bislang wurden diese Personen im Case Management zwar auf einer Liste erfasst, aber mangels personeller Ressourcen nicht systematisch überprüft und aktiviert. Für Frauen mit Betreuungspflichten soll darum neu ein spezifisches Informationsgefäß geschaffen werden mit einer anschliessenden Zuweisung an einen „Jobcoach“, der diese Frauen in ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration begleitet und insgesamt einen umfassenderen Auftrag wahrnimmt als im bisher üblichen Jobcoaching. Bei den anderen Personen wird im Rahmen der Fallführung ein Ampelsystem eingeführt mit einer regelmässigen Überprüfung der aktuellen Situation, wodurch inskünftig sichergestellt werden soll, dass die durchgehende Fallführung auch nach dem Spracherwerb ohne direkten Einstieg in eine arbeitsmarktlche Massnahme mit Zuweisung eines „Jobcoachs“ im weitesten Sinn gewährleistet ist.

Nebst Erfolgen und Erkenntnissen gibt es im Rahmen der Umsetzung der IAS auch zahlreiche Herausforderungen:

Eine entscheidende Komponente der IAS und zugleich eine grosse Herausforderung ist die durchgehende Fallführung, d.h. eine ad personam-Integrationsförderung mit Wirkungsziele über mehrere

Jahre hinaus. Dies bedingt nicht nur ein auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtetes Förderprogramm in den integrationsrelevanten Bereichen, sondern auch ein gut funktionierendes Betreuungs- und Unterstützungssystem, das am gleichen Strick zieht, Erfolge und Misserfolge sorgfältig abwägt und reflektiert, die Sicherstellung aller wesentlichen Informationen und Erkenntnisse garantiert und sich auf wechselnde Bedürfnisse einstellen kann, ohne dabei die langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren.

Bei der Integration von VA/Flü in den Bereichen Sprache, Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht nur die spezifische Integrationsförderung über die Integrationspauschale gefordert, sondern - insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene - die Regelstrukturen wie z.B. Schule und Berufsbildung. Mit adäquaten Fördermassnahmen in Schule bzw. Berufs- und Gewerbeschule und einer bedarfssausgerichteten Unterstützung und Lernbegleitung können mit dem Fokus auf Stärkung vorhandener Ressourcen allfällige Defizite aufgearbeitet und dadurch die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss gelegt werden. Im Hinblick auf den Ausbau von Unterstützungs- und Förderangeboten bedarf es zusätzlicher Sensibilisierungsarbeit bei den Regelstrukturen.

Der bis anhin sehr hohe Case Load der Mitarbeitenden der FI im Rahmen der IAS wird sich mit den bisher erfolgten bzw. geplanten Neuanstellungen in ein gesundes Mass bewegen. Im Rahmen der Information, Sprachförderung und der sozialen Integration erfolgte eine Aufstockung auf 180% Stellenprozent mit 2 Fachpersonen, die für die Akquirierung von Angeboten, Zuweisung der VA/Flü und Überprüfung der Wirkungsziele zuständig sind. Im Rahmen des Jobcoachings wird aktuell bis Sommer 2021 auf rund 580-600 Stellenprozente aufgestockt, verteilt auf 7 Jobcoaches mit insgesamt ca. 400 offenen Dossiers, d.h. bei einem 80%-Pensum eine Betreuung von rund 50 Dossiers.

2.4 Integration als Querschnittsaufgabe

2.4.1 Rolle und Beiträge der Regelstrukturen

Der im AIG und in der VIntA definierte Grundsatz, wonach die Integrationsförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erfolgen hat und in der Verantwortung der jeweils zuständigen Regelstruktur liegt, ist massgebend für die Zuständigkeit im Rahmen der kantonalen Integrationsförderung. Die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Integrationsförderung von Zugewanderten liegt somit in der Verantwortung der thematisch zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, wobei die FI in beratender Funktion beigezogen werden kann (Art. 3 RVzEGzAAG).

Die zu diesem Zweck eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe, deren Zusammensetzung aktuell überprüft wird, wird vom kantonalen Integrationsdelegierten geleitet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der von Integrationsfragen betroffenen Departemente und Ämter zusammen. Sie soll die Koordination und Zusammenarbeit der in die Integration involvierten Akteure mit entsprechenden Inputs und Rückmeldungen zu integrationsrelevanten Anliegen aus ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die gegenseitige Information über bestehende und geplante Integrationsangebote sicherstellen. Als Ansprechgremium unterstützt sie zum einen den kantonalen Integrationsdelegierten bei entsprechenden Sach- und Fachfragen und zum anderen setzt sie entsprechende Förderangebote zur Schliessung von Lücken in der Angebotspalette um.

Nachfolgend einige Beispiele der kantonsinternen Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationsförderung:

- Der Datenaustausch und die Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei im Bereich Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen funktioniert sehr gut mit klaren Regelungen der Zuständigkeiten und des damit verbundenen Informationsflusses, indem die FI die auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichteten Beratungsgespräche führt, die entsprechenden Integrationsziele festlegt und deren Zielerreichung zuhanden der Fremdenpolizei überprüft.

- Die amtsinterne Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bewilligungsverfahren von VA/Flü im Rahmen der beruflichen Integration ist - trotz einiger Differenzen - zufriedenstellend.
- Die Zusammenarbeit zwischen der FI und dem kantonalen Sozialamt (SOA) bzw. amtsintern mit der Abteilung Asyl und Rückkehr funktioniert in Bezug auf die Integrationsförderung von VA/Flü trotz vieler Schnittstellen zufriedenstellend bis gut. Neben der direkten Zusammenarbeit auf der individuellen Ebene finden regelmässig Erfahrungs- und Informationsaustauschtreffen mit den relevanten Ansprechpartnern statt.
- Das Amt für Volksschule und Sport Graubünden (AVS) hat auf seiner Internetseite eine Übersicht zum Unterricht in heimatkundlicher Sprache und Kultur (HSK) im Kanton veröffentlicht, die regelmäßig aktualisiert wird. Im neu implementierten Schulgesetz sind mehrere Elterngespräche pro Schuljahr verpflichtend, die – bei ungenügenden lokalen Sprachkenntnissen – in Beisein interkultureller Dolmetschende zu erfolgen haben.
- Die in der fachlichen und finanziellen Verantwortung des AfB implementierten integrativen Brückengebote stehen spät Zugewanderten sowie VA/Flü mit Sprachkompetenzen A2/B1 GER und mathematischen Grundkompetenzen im Hinblick auf den Zugang ins Berufsbildungssystem offen. Während der KIP II Phase kam es - aufgrund der Flüchtlingswelle ab 2014 - zu einer Verdreifachung der Teilnehmerzahlen mit einer entsprechenden Aufstockung der Angebote. Auch der Zugang zum Case Management Berufsbildung steht VA/Flü mit entsprechenden Sprach- und Grundkompetenzen offen.
- Die Zusammenarbeit mit dem KIGA ist im Hinblick auf die Schaffung von Zugängen zum Arbeitsmarkt von VA/Flü (Bewilligungsverfahren, Praktikumsregelungen, Teillohn-Modell und Nutzung von RAV-Angeboten) sehr konstruktiv und lösungsorientiert. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den RAV im Rahmen der 2019 getroffenen Vereinbarung zur beruflichen Förderung von VA/Flü.
- Erfolgreich ist auch die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt (GA), das migrationsspezifische Aspekte in seinen Präventionskampagnen berücksichtigt und sich dabei mit der FI austauscht. Ebenfalls unterstützt das GA den 2015 von der FI initiierten "Trialog - Interkulturelles Dolmetschen in Hausarzt- und Fachpraxen" organisatorisch und finanziell.
- Im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermitteln besteht seit mehreren Jahren zwischen der FI und dem Vermittlungsdienst Verdi eine Leistungsvereinbarung, deren Nutzung allen kantonalen Stellen offen steht.

2.4.2 Rolle und Beiträge der Gemeinden

Da Integration vor Ort stattfindet, stehen die Gemeinden im Zentrum einer erfolgreichen Integrationspolitik. Aufgrund der im EGzAAG verankerten Mitfinanzierungspflicht beteiligen sich die Gemeinden mit einer Kostenbeteiligung von 50% am Kantonsbeitrag für die spezifische Integrationsförderung. Um die Gemeinden bedarfsgerecht einzubinden sowie eine Zusammenarbeit interkommunal als auch mit dem Kanton sicherzustellen, benennt jede Gemeinde eine Ansprechstelle für Integrationsfragen im Sinne einer Kontaktstelle für die FI (Art. 15 Abs. 3 des EGzAAG). Aufgabe der Gemeinde ist es, die notwendige Koordination und Sensibilisierung innerhalb ihrer Strukturen sicherzustellen und den Bedürfnissen entsprechend Integrationsangebote zu fördern und unterstützen. Da sich die Ausgangslage im Bereich Integration für die verschiedenen politischen Gemeinden im Kanton je nach geographischer Lage, Grösse und Bevölkerungszusammensetzung unterschiedlich präsentiert, unterstützt die FI die Gemeinden auf Anfrage und nach Bedarf mit entsprechenden Massnahmen wie z.B. Unterstützung bei der Informationsvermittlung, Mitfinanzierung von dezentralen Integrationsstellen u.ä.

Als Beitrag der Gemeinden zur Integrationsförderung ist allem voran deren Engagement im Bereich der Volksschule zu würdigen. Die Schulen leisten einen grossen Beitrag an die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern und bieten dafür verschiedene Angebote wie „Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler“ oder Integrationsklassen an. In Gemeinden mit einem Asylzentrum erfolgt die Einschulung schulpflichtiger Kinder aus dem Asylbereich - unabhängig ihres Aufenthaltsstatus - in einer ersten Phase in die Schule im Kollektivzentrum, bei der es sich gemäss der kantonalen Gesetzgebung um eine reguläre Volksschule handelt, deren Unterricht auf dem Lehrplan 21 basiert. Der Übertritt in die Volksschule der Gemeinde erfolgt im Rahmen eines Expertenurteils und bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Zentrumsschule und der Volksschule der Gemeinde. Entsprechende Erfahrungen zeigen, dass dank diesem Vorgehen Kinder und Jugendliche aus den Schulen der Kollektivunterkünfte mit dem Förderunterricht für Fremdsprachige im Rahmen der schulgesetzlichen Massnahme in die Volksschule der Gemeinden anschlussfähig und gut integriert sind.

Das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Elterngesprächen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch wenn es an vielen Schulen den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gibt und im Zeugnis ein entsprechender Vermerk angebracht werden kann, gibt es seitens des AVS keine verbindlichen Vorgaben und Anforderungen bezüglich dieses Unterrichts noch eine entsprechende Aufsicht. Somit können mangels entsprechender Richtlinien und Qualitätsstandards keine verbindlichen Aussagen zur Umsetzung des HSK Unterrichts im Kanton gemacht werden.

In anderen Bereichen der Integrationsförderung bleibt die Rolle der Gemeinden eine punktuelle - entsprechend ihrer Grösse und Herausforderungen:

- Bei der Implementierung der „Erstinformation“ werden - im Sinne einer realistischen Zielvorgabe und unter Berücksichtigung der Grösse, personeller Ressourcen sowie des Ausländeranteils in den Kommunen - Gemeinden angehalten, Informationsmaterial für Neuzuziehende zu erarbeiten und in die gängigen Fremdsprachen zu übersetzen, wobei die Fachstelle entsprechende Unterstützung und Hilfestellung bietet. Ebenso wird angeregt, die kommunalen Webseiten mit hallo.gr.ch und integration.gr.ch zu verlinken, was zwischenzeitlich in den meisten Kommunen erfolgt ist.
- Im Bereich der Frühen Kindheit zeigen sich immer mehr Gemeinden - insbesondere Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern im Vorschulalter - interessiert, fremdsprachige Kinder im Vorschulalter - inspiriert vom Angebot „Deutsch für die Schule“ in Chur - zu fördern und beteiligen sich finanziell an entsprechende Angeboten der spezifischen Integrationsförderung, was zu einem Ausbau der Frühförderangebote geführt hat.

2.4.3 Rolle und Beiträge nicht staatlicher Akteure

Massgebend für eine erfolgreiche Integration ist auch der Einsatz von nichtstaatlichen Akteuren. Darunter fallen einerseits zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine und Verbände, die mit ihrer Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern, auch wenn die Hemmschwelle, einem Musik- oder Turnverein beizutreten, für einige Migrantinnen und Migranten oft hoch ist. Andererseits sind dies private Trägerschaften, mit denen die Fl erfolgreich zusammenarbeitet und die durch ihre spezifischen Angebote in den Bereichen Information, Sprache, Bildung und Frühe Förderung die Integration von Ausländerinnen und Ausländern nachhaltig fördern (vgl. dazu Kap. 3).

Daneben gibt es zahlreiche Anlässe im Kanton, die einen Austausch zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung ermöglichen, wie z.B. die Woche der Religionen, die von der Fachstelle Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsarbeit MIF der evangelischen Kirche unter Bezug andere Religionen organisiert wird, das „Churer Fäscht“, an dem zahlreiche Ausländervereine einen Stand haben.

Des Weiteren besteht eine hohe Bereitschaft zu freiwilliger Arbeit. So unterstützt das SRK GR - im Rahmen einer Leistungsvereinbarung - schon seit einigen Jahren mit über 100 Freiwilligen die Integrationsarbeit der FI bei der Integration von VA/Flü, indem sie in Ergänzung und zur Unterstützung staatlicher Stellen eine Begleitung im Alltag und im Umgang mit Behörden und Institutionen sicherstellt sowie Zugänge zu Arbeit und Freizeit schafft. Auch im Bereich der Integrationsförderung von Jugendlichen setzt das SRK GR Akzente, indem sie entsprechende peer-to-peer Aktivitäten lanciert und - im Auftrag der FI - für Jugendliche bzw. junge Erwachsene VA/Flü, die eine Lehre absolvieren, eine bedarfssausgerichtete Lernbegleitung durch Freiwillige für - wenn möglich - die gesamte Lehrzeit sicherstellt.

Als Folge des medialen Echos im Rahmen der Flüchtlingswelle entstanden zur Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich zusätzlich lokale Initiativen, Internetplattformen und Treffpunkte mit Vernetzungsmöglichkeiten. Etabliert haben sich dabei insbesondere zwei Freiwilligenorganisationen: die Interessengemeinschaft IG Offenes Davos und die Freiwilligenvereinigung Offene Viamala. Beide verfügen über einen grossen lokalen Freiwilligenpool und setzen sich vor allem im Bereich Begegnung und Vernetzung aktiv für die Integrationsförderung von VA/Flü in der entsprechenden Region ein. Freiwilligenarbeit ist - unabhängig ihrer Ausgestaltung - eine wichtige und nicht zu unterschätzende Ressource, die Zugewanderten gesellschaftlichen Rückhalt bietet.

Weiter nimmt die Wirtschaft mit der Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine zentrale Rolle bei der Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerschaft ein. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im EGzAAG denn auch speziell erwähnt, indem sie gemäss Art. 10 Abs. 2 die Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern haben. Besonders im Bereich der beruflichen Integration von VA und Flü wird seitens der FI gezielt der Austausch mit Arbeitgebenden und Unternehmen gesucht und dank einer seit Jahren erfolgreichen Zusammenarbeit gelingt es der FI, Arbeits- und Praktikumsplätze für VA und Flü in einer erfreulich hohen Anzahl zu generieren. Dieser Erfolg ist sowohl auf das Engagement von Arbeitgebenden zurückzuführen, aber auch der Tatsache geschuldet, dass im Rahmen des Job Coaching nicht nur die Arbeitnehmenden, sondern auch die Arbeitgebenden bedarfsgerecht beraten und unterstützt werden. Wünschenswert wäre aber auch - abgesehen von dieser guten und engen Zusammenarbeit im Bereich der Integrationsförderung von VA und Flü - ein entsprechendes Engagement der Unternehmen im Bereich der Förderung der Sprachkompetenzen und der beruflichen Qualifikationen ihrer fremdsprachigen Arbeitnehmenden aus EU/EFTA und Drittstaaten, für deren Integrationsförderung keine Regelstruktur zuständig ist, wodurch Potenziale oft nicht erkannt werden und ungenutzt bleiben.

2.4.4 Rolle und Beiträge der Ausländerinnen und Ausländer

Neben den von der Aufnahmegergesellschaft zu schaffenden Rahmenbedingungen sind auch die Ausländerinnen und Ausländer gefordert, sich im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und sich mit dem Erlernen der lokalen Sprache, dem Erwerb von Bildung, der Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung mit den hiesigen Gepflogenheiten auseinanderzusetzen. Auch im Rahmen ausländerrechtlicher Bewilligungsverfahren nimmt Integration - nebst anderen Kriterien - einen wichtigen Stellenwert ein, wodurch es in der Verantwortung der Ausländerinnen bzw. Ausländer liegt, mit ihrem Einsatz und Engagement mitzubestimmen, wie schnell oder langsam sie in der ausländerrechtlichen Bewilligungshierarchie steigen.

Wie bisherige Erfahrungen zeigen, möchten sich viele Neuzugezogene aktiv einbringen und beteiligen - nur wissen sie häufig nicht wie oder wo. Die vereinbarten Sprachkurse werden im Rahmen der Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen gut besucht und das von der FI bereitgestellte Beratungsangebot rege genutzt. Auch wenn der Grossteil der im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer wirtschaftlich und sozial gut integriert ist, besteht bei einigen Personengruppen ein erhöhter bzw. spezifischer Bedarf an integrationsfördernden Massnahmen. Dies sind vor allem spät immigrierte Jugendliche, junge Erwachsene und Frauen, die nicht im Erwerbsleben stehen, sowie Personen mit bildungsfernem Hintergrund. Die Bereitschaft und der Wille zur Integration zeigen sich auch bei diesen Personen an der Nutzung der im Rahmen der Integrationsförderung zur Verfügung stehenden Angebote, wie z.B. Beratungen, Sprach- und Bildungskurse.

Darüber hinaus zeigen immer häufiger bereits länger ansässige Ausländerinnen und Ausländer sowie VA/Flü ein Engagement für die Integrationsarbeit; sei es als Schlüsselpersonen, die als Brückenbauer zwischen den verschiedenen Kulturen vermitteln oder im Rahmen von Ausländervereinen, die vor allem Aufgaben im Informationsbereich und bei der Alltagsorientierung wahrnehmen bzw. aufgrund ihrer Kontakte Zugänge zu Arbeit und Freizeit schaffen. Gerade im Bereich VA/Flü gibt es eine hohe Bereitschaft, im Rahmen der Integrationsförderung eine aktive Rolle zu übernehmen, die es inskünftig besser und zielführender zu nutzen gilt.

Nebst der Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit auf individueller Basis soll der Austausch mit Schlüsselpersonen und Ausländervereinen verstärkt und die regelmässigen Informations- und Austauschgefässe weitergeführt werden, aus denen wichtige Impulse für die Ausgestaltung der Integrationsförderung resultieren. Einige Schlüsselpersonen sind zudem sehr erfolgreich in Projekte im Informations- und Beratungsbereich, die von der FI mitfinanziert werden, involviert mit durchwegs positiven Rückmeldungen (z.B. Integrationskurse für albanisch- oder thaisprachige Frauen, Informations- und Beratungsangebot für Thais).

2.5 Rolle der Asylkoordination und Zusammenarbeit mit der Fachstelle Integration

Im Kanton Graubünden ist das AFM, Abteilung Asyl und Rückkehr für die Asylkoordination zuständig. Im selben Amt ist auch die FI - im Organigramm des Amtes als Abteilung - angesiedelt. Sowohl der Abteilungsleiter Asyl und Rückkehr als auch der Leiter der FI sind Teil der Geschäftsleitung des AFM, wodurch ein regelmässiger Informationsaustausch sichergestellt ist.

Nebst den Sitzungen in der Geschäftsleitung finden regelmässige Austauschgefässe zwischen der Abteilungsleitung Asyl und Rückkehr, der Ressortleitung Unterbringung und Betreuung, die für die Unterbringung und Betreuung der vorläufig aufgenommenen Personen in den ersten 7 Jahren ihres Aufenthalts zuständig ist, und der FI statt mit dem Ziel, Schnittstellen der beiden Bereiche zu klären und allfälligen Differenzen zu bereinigen.

2.6 Politische und strategische Steuerung des KIP 2bis: Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation im Rahmen der bisherigen kantonalen Integrationsprogramme KIP hat sich bewährt und wird im Rahmen des KIP 2bis weitergeführt. Die wesentlichen Eckpfeiler sind im Folgenden beschrieben:

- Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit schliesst gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der RVzEGzAAG mit dem SEM eine Programmvereinbarung zu den kantonalen Integrationsprogrammen KIP ab.

Für die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme KIP ist gemäss Art. 26 Abs. 3 der RVzEGzAAG das AFM zuständig:

- Die finanzielle Steuerung des Gesamtprozesses des KIP obliegt innerhalb des AFM dem kantonalen Integrationsdelegierten. Alle Gelder des kantonalen Integrationsprogrammes (Bundesmittel, kantonale und kommunale Mittel) werden vom kantonalen Integrationsdelegierten bewilligt und verwaltet, der auch für das operative Controlling über die zielgerichtete Verwendung im Rahmen der Umsetzung zuständig ist. Im Herbst jeden Jahres werden im Rahmen der Mitwirkungspflicht die Gemeindebeiträge eingefordert.
- Die fachliche Steuerung der Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung liegt ebenfalls beim kantonalen Integrationsdelegierten, zumal im Rahmen der KIP in erster Linie Massnahmen der spezifischen Förderung umgesetzt werden. Deren Umsetzung erfolgt innerhalb der FI, indem - gestützt auf Art. 27 - Art. 31 der RVzEGzAAG - mit Dritten und Gemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Darin werden die zu erbringenden Leistungen mit Indikatoren und Wirkungszielen sowie einer regelmässigen Berichterstattung zuhanden des Integrationsdelegierten definiert. Im Weiteren finden zur Qualitätssicherung regelmässige Visitations der FI bei den Leistungserbringern statt. Für die Umsetzung von Massnahmen, welche die subsidiäre Integrationsförderung im Sinne einer Anstossfinanzierung mitfinanziert, sind die entsprechenden Organe der Regelstrukturen zuständig (vgl. 25 Abs. 2 RVzEGGzAAG).
- In der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration wird die Koordination zwischen den Massnahmen der kantonalen Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung sichergestellt. Die Arbeitsgruppe wird durch den Integrationsdelegierten geleitet.
- Die Umsetzung des KIP wird zudem von der kantonalen Integrationskommission begleitet, die die kantonale Integrationsstrategie regelmässig in Bezug auf die bestehenden Bedürfnisse, die Machbarkeit und die Zielerreichung überprüft (vgl. Art. 16 Abs. 2 RVzEGzAAG).
- Der Integrationsdelegierte erstellt jährlich auf der Vorlage des SEM einen Jahresbericht. Dieser basiert auf den Erkenntnissen zum Grad der Umsetzung der Massnahmen bzw. zur Erreichung der Programmziele. Zudem gibt der Jahresbericht Auskunft über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie die insgesamt für das Kantonale Integrationsprogramm aufgewendeten Mittel.
- Im Schlussbericht am Ende der Vertragsperiode informiert der Integrationsdelegierte das SEM über den Grad der Erreichung der Programmziele, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für das Programm. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms, die dem zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden zur Kenntnis gebracht wird.
- Der kantonale Integrationsdelegierte ist als Zuständiger für die spezifische Integrationsförderung sowie als Vorsitzender der interdepartementalen Arbeitsgruppe die zentrale Ansprechperson für alle Belange des kantonalen Integrationsprogrammes KIP sowohl innerhalb des Kantons Graubünden als auch für das SEM.

Die Details zur finanziellen und fachlichen Steuerung, zum Controlling der Leistungserbringer und zum internen Kontrollsysteem (IKS) sind im Merkblatt zur Aufsicht über das kantonale Integrationsprogramm Graubünden geregelt.

2.7 Finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des KIP 2bis 2022-2023

Im Folgenden werden die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Finanzierungsmechanismen für das KIP 2bis sowie die daraus resultierenden finanziellen Ressourcen zu deren Umsetzung im Kanton Graubünden dargestellt. Es wird dabei unterschieden zwischen der Finanzierung des Ausländerbereiches aus dem Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG und der Integrationspauschale, die an die Umsetzung der Integrationsagenda gebunden ist, nach Art. 58 Abs. 2 AIG bzw. Art. 15 Abs.3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA.

2.7.1 Finanzierungsmechanismen des Ausländerbereichs auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene

Die Höhe der Bundesmittel an das KIP 2bis ist an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone entsprechende Mittel für die spezifische Integrationsförderung einsetzen. Der Finanzierungsschlüssel Bund - Kanton (inklusive Gemeinden) beträgt 1:1.

Der Kanton erhält vom Bund einen jährlichen Sockelbeitrag. Der vom Bund darüber hinaus in Aussicht gestellte Beitrag ist als Kostendach zu verstehen. Der Kanton kann auch weniger eigene Mittel bereitstellen mit der Konsequenz, dass der Bundesbeitrag dann aufgrund des vorgegebenen Finanzierungsschlüssels tiefer ausfällt.

Der Bundesbeitrag für das KIP 2bis (2022-2023) ist minimal höher als derjenige im KIP II und beträgt für den Kanton Graubünden maximal CHF 787'950 pro Jahr, wobei die Auszahlung per 31. Januar des jeweiligen Programmjahres erfolgt. Aufwendungen der kantonalen oder kommunalen Integrationsförderung können aus den KIP-Mitteln finanziert werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des KIP stehen. Nicht finanzierbar sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben wie beispielsweise Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen oder der Koordination der Integrationsförderung.

In Bezug auf die Verteilung der Gelder auf die Förderbereiche macht der Bund keine Vorgaben, so dass die Finanzmittel bedarfsgerecht und auf regional unterschiedliche Situationen ausgerichtet verwendet werden können.

Analog zum KIP II können auch im Rahmen des KIP 2bis Anstossfinanzierungen für Massnahmen der Regelstrukturen mitfinanziert werden. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur muss sich dabei auf mindestens 50% belaufen und ist maximal auf 4 Jahre beschränkt. Dies gilt auch für Anstossfinanzierungen, welche im KIP 2bis weitergeführt werden, wobei aufzuzeigen ist, wie die Finanzierungsfrage im Anschluss an das KIP 2bis geregelt wird.

2.7.2 Finanzierungsmechanismus in Bezug auf die Integrationspauschale

Die vom Bund zur Integration von VA und Flü ausgerichtete Integrationspauschale (IP) ist im Rahmen der IAS zweckgebunden für die sprachliche, berufliche und soziale Integration sowie die Frühe Förderung von Kinder im Vorschulalter einzusetzen.

Die IP in der Höhe von aktuell einmalig CHF 18'000 pro VA und Flü wird den Kantonen aufgrund der effektiven Entscheide (Anzahl Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen) zwei Mal jährlich ausbezahlt. Die ausbezahlten Beträge können damit im Kanton nur prognostiziert, nicht aber im Voraus verlässlich budgetiert werden.

2.7.3 Finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des KIP 2018 - 2021 im Kanton Graubünden

In Anlehnung an das Ausländergesetz (Art. 58 AIG) wird im EGzAAG eine Mitfinanzierung der Gemeinden statuiert und der anzuwendende Verteilschlüssel so festgelegt, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Rahmen eines Pauschalbetrags 50% des Kantonsbeitrags beträgt.¹

Im Rahmen der Planung des KIP 2bis hat das AFM Finanzmittel von CHF 960'000.- pro Jahr für die spezifische Integrationsförderung vorgesehen, d.h. der Kanton geht von einem jährlichen Betrag von CHF 640'000.- aus und die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht CHF 320'000.-

¹ Art. 13 Abs. 1 und 2 des EGzAAG. Vgl. hierzu die Ausführungen in der Botschaft zum EGzAAG (Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft 11/2008-2009, S. 629ff).

aufbringen. Die Beiträge von Kanton und Gemeinden erfüllen damit den geforderten Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Kanton und der Kanton Graubünden kann vom maximalen Beitrag des Bundes ausgehen.

Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des 2-jährigen Integrationsprogramms KIP 2bis können die jährlichen Pauschalbeiträge des Bundes im Rahmen der Programmvereinbarung bis 2023 auf einem Abrechnungskonto nach Programmfortschritt abgegrenzt werden. Die Kantonsbeiträge werden jährlich budgetiert und das AFM stellt sicher, dass die Nettobelastung des Kantonshaushaltes über die gesamte Periode 2012-2023 innerhalb der bei Abschluss der Programmvereinbarung von der Regierung genehmigten Nettobelastung liegt. Zusätzliche nicht budgetierte Bundesbeiträge können gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c Finanzaushaltsgesetz (FHG; BR 710.100) als nachtragskreditbefreite Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden, eingesetzt werden, ohne dadurch die Nettobelastung des Kantonshaushaltes zu verändern. Für zusätzliche Kantonsbeiträge, die die Nettobelastung des Kantonshaushaltes verändern, ist vor dem Eingehen der Verpflichtung ein entsprechender Nachtragskredit zu beantragen. Bei Programmvereinbarungen mit dem Bund steht die Nettobelastung des Kantonshaushaltes über die gesamte PV-Periode im Vordergrund. Dies wird bei der Frage der Kompensation des Nachtragskredites gemäss Art. 11 Abs. 2 Verordnung über den kantonalen Finanzaushalt (FHV; BR 710.110) berücksichtigt.

In den kommunalen und kantonalen Beträgen nicht eingeslossen sind die laufenden Kosten der FI, die über das ordentliche Budget des AFM finanziert werden. Diese decken die hoheitlichen Aufgaben des Kantons Graubünden in der Integrationsförderung ab und werden nicht im Rahmen der KIP finanziert. So werden zum Beispiel die Personalkosten für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen nicht über KIP-Gelder finanziert; Aufwendungen für die spezifische Beratung im Rahmen der Erstinformation werden hingegen im Rahmen der KIP finanziert².

Im KIP 2bis werden in erster Linie Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung finanziert. Zur Ergänzung der Angebote der Regelstrukturen können im Rahmen einer kurzfristigen Anstossfinanzierung mit Kantons- bzw. Gemeindegeldern während maximal fünf Jahren mit Mitteln der spezifischen Integrationsförderung auch neue Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen finanziell unterstützt werden (Art. 25 Abs. 2 RVzEGzAAG). Mit Mitteln des SEM hingegen ist eine Anstossfinanzierung nur während vier Jahren möglich.

Die Massnahmen im Erstintegrationsprozess VA/Flü werden im Rahmen der IAS über die zweckgebundenen Bundesgelder (Integrationspauschale) finanziert, wobei der Gesamtbetrag für die IP von den Asylentscheiden des Bundes abhängt und nur geschätzt werden kann. Als Ausgangslage für eine Schätzung wird vom Durchschnitt der Anerkennungen und vorläufigen Aufnahmen der letzten 2 Jahre ausgegangen, das ergibt bei rund 210 VA/Flü pro Jahr und bei rund CHF 18'000.- pro Person einen jährlichen IP-Beitrag von CHF 3'780'000.-

Daraus folgend stehen dem Kanton Graubünden für die Umsetzung des KIP 2bis jährlich folgende finanzielle Beiträge zur Verfügung:

Ausländerbereich (Pfeiler 1, 2 und 3)			Anerkannte Flüchtlinge / vorläufig aufgenommene Personen
Bundesbeiträge im Rahmen des AIG	Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)	Total	Bundesbeiträge (Integrationspauschale): Schätzung basiert auf rund 210 Anerkennungen und vorläufigen Aufnahmen/Jahr
787'950	960'000	1'747'950	3'780'000

² Die detaillierte Auflistung der Stellenprozente und Personalkosten der Fachstelle Integration im Anhang zur SEM-Eingabe macht die Abgrenzung deutlich.

Verwendung der Integrationspauschale

Die Integrationspauschale wird gemäss den Vorgaben der Integrationsagenda vollumfänglich für Information, Sprachförderung, Frühe Förderung, Arbeitsmarktförderung und soziale Integration von VA/Flü eingesetzt. Basierend auf den Erfahrungen der Jahre 2019 und 2020 wird der Betrag – wie nachfolgend dargestellt – folgendermassen auf die 3 Pfeiler aufgeteilt, wobei ein Teil der Massnahmen im Rahmen der IAS über den Personalaufwand abgebucht werden³.

Schwerpunkte Pfeiler 1-3	In Prozent des Gesamtaufwandes KIP 2bis	Jährlicher Durchschnittsbetrag CHF
Total Pfeiler 1: Information und Beratung	10%	378'000
Verteilt auf:		
• Erstinformation und Integrationsförderbedarf	3%	113'400
• Beratung	7%	264'600
Total Pfeiler 2: Bildung und Arbeit	86%	3'250'800
Verteilt auf:		
• Sprache und Bildung	23%	869'400
• Frühe Kindheit	9%	340'200
• Arbeitsmarktfähigkeit	54%	2'041'200
Total Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration	4%	151'200
Verteilt auf:		
• Zusammenleben	4%	151'200
Gesamttotal	100%	<u>3'780'000</u>

Spezifische Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Basierend auf den Erfahrungen aus dem KIP II ist im Sinne einer Grobplanung vorgesehen, die Finanzmittel der spezifischen Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern folgendermassen einzusetzen (gerundet auf Tausend)⁴. Das detaillierte Budget findet sich im KIP-Finanzraster, das integraler Bestandteil der SEM-Eingabe ist.

³ vgl. hierzu die Übersicht über die personellen Ressourcen im Rahmen der Umsetzung des KIP 2bis auf S. 44

⁴ Details zu dieser Planung vgl. Kap. 3

Schwerpunkte Pfeiler 1-3	In Prozent des Gesamtaufwandes KIP II (ohne IP)	Jährlicher Durchschnittsbetrag CHF (ohne IP)	Gesamtbetrag 2022-2023 (ohne IP)
Total Pfeiler 1: Information und Beratung	23.5%	410'000	820'000
Verteilt auf:			
• Erstinformation und Integrationsförderbedarf	14.9%	260'000	520'000
• Beratung	7.5%	130'500	261'000
• Schutz vor Diskriminierung	1.1%	19'500	39'000
Total Pfeiler 2: Bildung und Arbeit	67.6%	1'182'450	2'364'900
Verteilt auf:			
• Sprache und Bildung	43%	750'975	1'501'950
• Frühe Kindheit	15.2%	266'975	533'950
• Arbeitsmarktfähigkeit	9.4%	164'500	329'000
Total Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration	8.9%	155'500	311'000
Verteilt auf:			
• Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	5,8%	100'500	201'000
• Zusammenleben	3.1%	55'000	110'000
Gesamttotal	100%	1'747'950	3'495'900

Mit der geplanten Mittelverteilung wird im AIG-Bereich - wie schon im KIP II - ein deutlicher Akzent in den beiden Förderbereichen Information und Beratung sowie Bildung und Arbeit gesetzt.

Die Aufgaben in Rahmen der einzelnen Pfeiler beinhalten auch Beratungen und Leistungen, die vom kantonseigenen Personal erbracht werden, weshalb ein Teil der Massnahmen des KIP über den Personalaufwand abgebucht werden kann. Es wäre zwar möglich, diese Leistungen extern zu vergeben, sie können aber mit eigenem Personal effizienter bewältigt werden. Ausgenommen davon sind die hoheitlichen Aufgaben, die volumäiglich zu Lasten des Kantons gehen.

2.7.4 Finanzielle Abgrenzung zu weiteren Bundesprogramme

Massnahmen innerhalb der Bundesprogramme müssen vom KIP 2bis finanziell abgegrenzt werden. Diesbezüglich gibt es Folgendes festzuhalten:

Die Programme der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung des Gesundheitsamts Graubünden werden ausschliesslich durch BAG Gelder mitfinanziert. Die Fachstelle Integration ist zwar fachlich und thematisch, nicht aber finanziell in Massnahmen des Gesundheitsamts, die eine verbesserte Erreichbarkeit der Migrationsbevölkerung zum Ziel haben, involviert.

Im Rahmen des Pilotprojekts "Frühzeitige Sprachförderung" des SEM war die FlI bei der Erarbeitung des Konzepts eingebunden, in dem sie Fachwissen eingebracht und damit sicherstellte, dass der Anschluss an die Angebote der IAS gewährleistet ist. Für die Umsetzung und die Finanzierung der frühzeitigen Sprachförderung waren der Asylkoordinator und seine Mitarbeitenden zuständig. Wie die FlI kürzlich erfahren hat, wurde anfangs 2021 seitens des Ressorts Unterbringung und Betreuung entschieden, das Pilotprojekt nicht weiterzuführen.

Für die Teilnahme am Pilotprogramm „Finanzielle Zuschüsse FiZu“ ist zwar gemäss Leistungsvereinbarung SEM - Kanton GR eine Mitfinanzierung durch den Kanton von mindestens 50% gefordert. Gemäss Art. 4 des entsprechenden Subventionsvertrags kann indes die Mitfinanzierung des Kantons aus den finanziellen Beiträgen, die der Kanton vom Bund zur Umsetzung der kantonalen Programme gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG erhält, erfolgen mit der Auflage, dass dies sowohl im Ziel- als auch im Finanzraster ausgewiesen werden muss.

Zusammenfassend fliessen nach dem Gesagten - mit Ausnahme der spezifischen Regelung im Pilotprogramm FiZu - keine KIP-Gelder in andere Bundesprogramme.

3 Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche

Im Folgenden werden gemäss dem Rundschreiben zum KIP 2bis inkl. IAS für jeden Förderbereich nebst den entsprechenden strategischen Programmzielen folgende Elemente im Hinblick auf deren Aktualisierung und Weiterentwicklung übersichtsmässig dargestellt und den vom SEM vorgesehenen Förderbereichen im Ziel- und Finanzraster 2022-2023 zugeordnet.

- Welche Meilensteine konnten im KIP II (2018-2021) inkl. IAS realisiert werden (Output; ggf. Outcome)?
- Welche Massnahmen sollen in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis inkl. IAS weitergeführt werden?
- Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis inkl. IAS nicht mehr weitergeführt?
- Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis inkl. IAS neu ergriffen werden?

3.1 Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf

(Pfeiler 1: Information und Beratung)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.*
- *Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh als möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen. (Hinweis: Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.)*

Strategisches Programmziel Integrationsagenda Schweiz:

- *Alle VA/FL über 16 Jahre werden begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie sind über den Integrationsprozess informiert, die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt. Die Ressourcen sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Erstinformation/Integrationsförderbedarf aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein:

Die von der FI implementierten und auf die Alltagsbewältigung von Neuzugezogenen ausgerichteten Informationsmaterialien wie die

- Internetseite www.integration.gr.ch mit umfassenden Informationen zum Thema Integration und den Aufgaben der FI mit aktuellen Informationen und einer Übersicht über Integrationsprojekte
- Informationsplattform www.hallo.gr.ch mit vielfältigen Informationen zur Orientierung im Alltag und Leben in GR und der Schweiz, die in aktuell 13 Sprachen verfügbar ist mit einem guten Zugang auch auf mobilen Endgeräten
- Willkommensbroschüre, die 2020 überarbeitet und in einem neuen Layout in 19 Sprachen zur Verfügung steht

werden - wie die entsprechenden Besucher- und Seitenaufrufe belegen - rege genutzt.

Gemeinden, Regelstrukturen, Vereine, Schlüsselpersonen sowie relevante Organisationen und Institutionen werden über verschiedene Kanäle wie den 3 mal jährlich erscheinenden Newsletter, dem jährlichen Bericht „Integration im Fokus“ sowie bedarfsgerechten schriftlichen und Online-Mitteilungen informiert mit regelmässig positiven und wertschätzenden Rückmeldungen.

Auch das Partnerschaftsprojekt der Kantone Basel-Stad, Basel-Landschaft, Bern und Graubünden „MIX – Magazin für Vielfalt“ hat sich mit rund 4'000 Adressaten im Kanton gut etabliert. Nachdem 2019 die Kantone BS, BL und BE die Kooperation nicht weiterführen wollten, entschied sich die FI - aufgrund der nachhaltig positiven Rückmeldung - die MIX in eigener Regie mit einer statt zwei Ausgaben pro Jahr weiterzuführen. Im Herbst 2020 erschien zum ersten Mal die MIX GR zum Thema „Kunst, Kultur und Integration“ mit einem sehr positiven Echo.

Der von der FI initiierte Integrationskalender mit einer Auswahl lokaler, nationaler und internationaler Fest- und Feiertagen ist sehr beliebt und generiert erfreulicherweise viele Nachbestellungen insbesondere von Schulen, Bildungsangeboten sowie von Anlauf- und Beratungsstellen.

Die Webseiten eines Grossteils der Gemeinden sind mit den beiden Internetseiten der FI verlinkt, die entsprechenden Werbepostkarten werden aufgelegt, wodurch der Zugang zur mehrsprachigen Internetseite und der Willkommensbroschüren vor Ort sichergestellt ist.

Die seit einigen Jahren implementierten Erstinformationsgespräche mit Personen aus Drittstaaten sowie spät immigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 19 Jahre aus Dritt- und EU/EFTA-Staaten werden von einer Fachperson, die über eine Ausbildung in Beratung im interkulturellen Kontext und im systemischen Coaching verfügt, durchgeführt. Nebst Informationen zum Alltag und Leben in der Schweiz wird dabei auf die individuelle Situation der neu zu ziehenden Personen eingegangen, die Bedeutung des Spracherwerbs betont sowie auf die kostenlose Sprachberatung, das bestehende Sprachkursangebot und auf das Beratungsangebot im InfoInt hingewiesen. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen und persönliche Anliegen zu deponieren und zu besprechen, wird sowohl von Zugewanderten wie auch von Ehepartnern und Familienangehörigen geschätzt und führt aufgrund des individualisierten und bedarfsorientierten Ansatzes zu einem deutlichen Anstieg an Folgeberatungen, insbesondere bei bi-nationalen Paaren bzw. im Rahmen vom Familiennachzug bei Jugendlichen.

Bezüglich der Erfordernisse eines Sprachnachweises im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren zeigen die ersten Erfahrungen, dass bei der Einreise kaum eine neu zugezogene Person im Familiennachzug Drittstaat-Drittstaat, die alle von der FI zu einem Erstinformationsgespräch eingeladen werden, über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt, weswegen das Sprachkursangebot sowie die entsprechende Aufklärung und Beratung im Erstinformationsgespräch ausgebaut und zusätzlich telefonische Nachfragen implementiert wurden.

Der oben beschriebene Massnahmenmix zur Erstinformation bewährt sich grundsätzlich und soll auch im Rahmen des KIP 2bis weitergeführt werden.

VA/FL:

Für VA und Flü wurde ein auf diese Personengruppen zugeschnittener Standardprozess mit Willkommensbrief und dem Versand der Willkommensbroschüre in der Herkunftssprache, Erstinformationsveranstaltungen in der Muttersprache und Spracheinstufungstest mit Zuweisung zu einem entsprechenden Sprachförderangebot konzipiert, das in den letzten Jahren bedarfsorientiert ausgebaut wurde und sich bewährt.

Ergänzend dazu wurde das Angebot „eins zu eins“ des SRK GR ausgebaut, um mittels entsprechender Freiwilligeneinsätze praktische Unterstützung im Alltag zu gewährleisten.

Eine Nachjustierung im Hinblick auf das KIP 2bis ist lediglich bei der Erfassung der Personalien im Rahmen der Erstinformationsveranstaltung notwendig, um die entsprechenden Kennzahlen für die Berichterstattung an den Bund schon zu Beginn des Integrationsprozesses zu erfassen und im Ecuse abzulegen.

Welche Massnahmen werden im KIP 2bis nicht mehr weiterführt?

Allgemein und VA/FL: Keine.

Welche Massnahmen sollen bei der Erstinformation in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein:

Da sich die oben beschriebenen Massnahmen im Bereich Erstinformation im Rahmen des AIG bewährt haben, werden sie vollumfänglich weitergeführt.

VA/FL:

Der bisherige Standardprozess bei der Erstinformation mit Erhebung des Förderbedarfs bei VA/Flü wird wie bis anhin weitergeführt und - wie unten beschrieben - ausgebaut.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein:

- Alle neuzuziehenden Ausländerinnen und Ausländer erhalten von der FI ein Willkommensschreiben mit integrationsrelevanten Unterlagen (wie Willkommensbroschüre, Informationsmaterial zu hallo.gr.ch u.a.) in ihrer Herkunftssprache.
- Realisierung der Willkommensbroschüre in leicht verständlicher Sprache, sowie Russisch, Tagalog, Chinesisch und Vietnamesisch mit Prüfung eines entsprechenden Sprachaufbaus auf www.gr.ch
- Aufbau einer Angebote mit Orientierung und Bildung zur Schweiz mit Themen wie Alltag, Nachbarschaft, Kindererziehung, Schulsystem und Berufsbildung, Werte und Normen, Arbeit für Personen im Familiennachzug
- Aufbau von „femmes Tische“

VA/Flü:

- Neu soll - in Ergänzung zu den bestehenden Internetseiten - die Webseite www.fluechtlinge.gr aufgeschaltet werden mit spezifischen Informationen zum Integrationsprozess VA/Flü und den Möglichkeiten, wie sich Arbeitgebenden, Vereine u.a. einbringen können.
- Gemeinsam mit den Asylzentren soll ein Erstinformationsangebot konzipiert werden mit dem Ziel:
 - die Informationsarbeit in den Asylzentren im Hinblick auf Orientierung im neuen Umfeld und im Hinblick auf eine selbständige Alltagsbewältigung in der ersten Phase des Aufenthalts zu optimieren und bedarfsoorientiert auszubauen sowie
 - die amtsinterne Zusammenarbeit zwischen der FI und den Asylzentren hinsichtlich einer besseren Klärung der Schnittstellen und damit verbunden einer einheitlichen Handhabung und Kommunikation im Umgang mit den VA und deren Förderung im Rahmen der Erstintegration zu optimieren und zu verstärken.
 - Damit einhergehend wird geprüft, ob die Erstinformation zum Leben und Alltag in der Schweiz im Rahmen eines Kursformates unter Einbindung von Fachpersonen in den Strukturen des Zentrums durchgeführt oder durch einen externen Partner erfolgen soll.
- Im Rahmen des Freiwilligenprojekts „ein zu eins“ des SRK GR wird neu ein Angebot „Willkommenspaket“ aufgenommen, das mittels entsprechender Freiwilligeneinsätze in einer ersten Phase des Ankommens Unterstützung bietet und den Transfer von theoretisch erworbenen Kenntnissen in eine praktische Umsetzung im Alltag sicherstellen soll.
- Die von der FI - analog den Resettlement-Flüchtlingen - zur Verfügung gestellte Finanzierung für eine zeitlich befristete, auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung und Unterstützung von VA/Flü im Rahmen der Erstinformation wurde in den letzten Jahren kaum genutzt. In Zusammenarbeit mit den regionalen Sozialdiensten ist geplant, der zusätzliche Informationsbedarf im Hinblick auf die Alltagsbewältigung von Personen, die direkt nach Zuweisung in den Kanton eine Wohnung beziehen, zu eruieren mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Informations- und Orientierungsangebot zu schaffen.
- Im Hinblick auf die Entwicklung einer App mit Erstinformationen zum Alltag in der Schweiz für VA/Flü plant die FI, Kooperationen zu suchen und einzugehen.
- Aufbau eines Schlüsselpersonenpools, der - ergänzend zu den bestehenden Kursformaten - für zeitlich befristete, individuelle Begleitung und Unterstützung in der „ersten Phase des Ankommens“ eingesetzt werden kann.
- Aufbau eines spezifischen Informationsangebots für Frauen mit Betreuungspflichten nach dem Spracherwerb A2 bzw. B1 GER im Sinne eines Startpunkts für deren systemische Begleitung im weiteren Integrationsprozess.

3.2 Förderbereich Beratung

(Pfeiler 1: Information und Beratung)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.*
- *Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.*
- *Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.*

Strategisches Programmziel Integrationsagenda Schweiz:

- *VA/FL über 16 Jahre verfügen während dem ganzen Integrationsprozess individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Beratung aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)**Allgemein:**

Das Beratungsangebot des Informationszentrums (Infolnt) der FI, das an drei Tagen/Woche vor Ort und ansonsten telefonisch oder per Mail erreicht werden kann, wird grundsätzlich gut genutzt, wobei telefonische und Online-Anfragen in den letzten Jahren deutlich zunahmen. Coronabedingt sind die physischen Besucherzahlen im letzten Jahr aufgrund des Umstands, dass Beratungen vor Ort nur auf Termin möglich waren, eingebrochen, so dass - sobald Laufkundschaft wieder uneingeschränkt möglich ist - mit einer entsprechenden Informationsoffensive wieder Aufbauarbeit geleistet werden muss.

Die Nachfrage nach der wöchentlich stattfindenden, kostenlosen Sprachberatung mit 2 Fachpersonen, die Deutschkenntnisse im Sinne einer Sprachstandsbeurteilung überprüfen, im Hinblick auf das im Kanton bestehende Kursangebot Empfehlungen für den Besuch von weiterführenden Sprachkursen abgeben sowie hinsichtlich eines anerkannten Sprachnachweises Unterstützung anbieten, nimmt deutlich zu und wird insbesondere im Hinblick auf die entsprechenden Spracherfordernisse im Ausländer- und Bürgerrecht sehr geschätzt. Dies auch in Zeiten von Corona, wo entsprechende Termine auf Anfragen möglich waren. Vereinzelt machen die Sprachberaterinnen bei Anfragen vom RAV, dem Case Management Berufsbildung oder seitens Arbeitgebenden oder Lehrmeistern Einschätzungen zum Sprachstand zur besseren Verortung der Sprachkompetenzen – dies gilt auch für Einbürgerungswillige. Ebenfalls beraten sie Institutionen oder Behörden zu den im Kanton bestehenden Sprachkursen bzw. zum Erwerb eines anerkannten Sprachnachweises.

Die von der FI finanziell unterstützten Beratungs- und Informationsangebote ausserhalb Chur werden entsprechenden Rückmeldungen zufolge gut genutzt. Dazu gehören u.a. die regionale Integrationsstelle der Regiun Engiadina Bassa Val Müstair, die sich im Unterengadin als Informations- und Beratungsstelle etabliert hat sowie das Beratungsangebot der Thai-Schule Südostschweiz, das als Anlaufstelle für Beratung und Fragen von Thai in- und ausserhalb des Kantons einen wichtigen Stellenwert einnimmt und eine bedarfsgerechte Unterstützung bei oft schwierigen Lebenssituationen sicherstellt.

VA/FL:

Die seit Jahren bestehende auf dem Bezugspersonenprinzip beruhende und auf Kontinuität ausgelegte Beratung mit einer bedarfsausgerichteten Unterstützung von VA/Flü über einen mehrjährigen

Prozess hat sich bewährt und zum Ausbau und Optimierung der Zusammenarbeit mit Bildungsangeboten und der Arbeitswelt geführt.

Im Hinblick auf Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit holte die Fl 2019 die multimediale Ausstellung „Kein Kinderspiel“ nach Chur, die auf eindrückliche Art und Weise die Auswirkungen von Krieg, Folter und Flucht auf die erste und zweite Generation von Flüchtlingen in der Schweiz zeigt. Die im Rahmen einer Langzeitstudie begleiteten Flüchtlinge und deren Familien machen deutlich, wie Fluchterfahrung ihr Leben und ihren Alltag begleitet, was das für sie als Betroffenen bedeutet, welche Konsequenzen dies auf ihr Elternsein hat und wie sie das Leben ihrer Kinder beeinflusst. Während der 4-wöchigen Ausstellung, die kostenlos während 6 Tagen/Woche geöffnet war, fanden 30 Führungen, davon 14 mit Schulklassen, 12 für Interessensgruppen und 4 für die breite Öffentlichkeit statt mit insgesamt rund 800 Besucherinnen und Besucher, darunter 230 Bündner Schülerinnen. Auf reges Interesse mit rund 120 Personen stiess auch der Vortragsabend „Flucht und Trauma“ mit den beiden Referenten PD Dr. med. Thomas Maier, Chefarzt der Psychiatrie SG Nord und Christian Rupp, dem damaligen ad interim Leiter des Zentrums für Psychotraumatologie Gravita des SRK.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug Beratung/Begleitung von VA/FL (Fallführung, Umsetzung Konzept IAS)

Die Erfahrung zeigt, dass mit einer Fallführung sowie kompetenten und professionellen Ansprechpersonen, die den mehrjährigen Integrationsprozess beratend begleiten, alle wesentlichen Erkenntnisse aus den verschiedenen Phasen des Integrationsprozesses wie Spracherwerb, Potenzialabklärung, Praktika, Berufserfahrungen etc. gesichert werden, was ein koordiniertes und bedürfnisorientiertes Vorgehen ermöglicht sowie Nachhaltigkeit und Kontinuität sicherstellt. Bis zur Umsetzung der IAS erfolgte dies im Rahmen der beruflichen Integration mittels Jobcoaches. Mit der IAS öffnete sich der Fokus und fordert eine bedarfsorientierte Beratung und Begleitung für jede Person – unabhängig davon, ob sie beruflich Fuß fasst, zusätzliche Ausbildungen besucht oder Betreuungspflichten im Rahmen der Familie wahrnimmt. Nur mit einem „phasenübergreifenden“ Coaching kann verhindert werden, dass Personen an der Scharnierstelle zwischen sprachlicher und beruflicher Integration vom Radar verschwinden. Mittels entsprechender Massnahmen muss inskünftig besser sichergestellt werden, dass Personen, bei denen aus welchen Gründen auch immer, eine Arbeitsmarktintegration nicht direkt anvisiert wird, die ihren Lebensumständen entsprechende Förderung erhält.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Potenzialabklärungen bei VA/FL

Das Praxisassessment F (PAF) mit dem Fokus auf handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen der Berufsfundungsphase hat sich grundsätzlich gut bewährt und bietet für den Grossteil der VA/Flü und den Jobcoaches eine solide Grundlage für den Einstieg in die Arbeitsmarktintegration.

Mit dem Fokus auf Handwerk ist das Praxisassessment F jedoch wenig geeignet für Hochqualifizierte, Universitätsabgänger oder Informatiker, die in der Regel im Hinblick auf ihre berufliche Integration eine klare Vorstellung haben und wenn immer möglich, ihren Status als gut Qualifizierte wahren möchten. In diesen Konstellationen braucht es ein individualisiertes Prozedere mit Diplomanerkennung, Laufbahnberatung und einem individuellen Setting, weswegen diese Personengruppe direkt einem auf diese Zielgruppe spezialisierten Jobcoach zugewiesen wird, der z.B. in Kooperation mit HEKS Mosaiq die weiteren Schritte im Hinblick auf eine Arbeitsmarktintegration plant und einleitet.

Ebenfalls gibt es Grenzen beim Praxisassessment F bei der Einschätzung von Arbeitsfähigkeit und gesundheitlichen Einschränkungen. Die PAF-Berichte geben zwar darüber Auskunft, dass jemand aufgrund körperlicher oder psychischer Beschwerden in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Solche Erkenntnisse sind zwar wichtig, es fehlt aber – zur Unterstützung dieser Einschätzung – eine entsprechende medizinische Abklärung und Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit im Hinblick auf eine

mögliche Arbeitsmarktintegration. Auf der Suche nach einem Partner suchte die FI die Kooperation mit der Stiftung Appisberg, damit im Rahmen einer Potenzialabklärung eine Beurteilung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit – analog einer IV-Beurteilung – erfolgt mit entsprechenden Ausführungen zu körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen und einer Einschätzung des Leistungsvermögens. Da aufgrund vorbestandener Leiden keine IV gesprochen werden kann, was für VA/Flü mit arbeitsmarktrelevanten Beeinträchtigungen ein schwerwiegender Nachteil ist, ist die FI mit dem Leiter Behindertenintegration des kantonalen Sozialamtes im Gespräch, ob allenfalls aufgrund eines differenzierten Evaluationsberichts der Stiftung Appisberg ein Zugang zum Arbeitsmarkt mit entsprechender Unterstützung über die kantonale Gesetzgebung möglich ist.

Welche Massnahmen werden im KIP 2bis nicht mehr weiterführt?

Allgemein und VA/FL: Keine

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Beratung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein: Alle.

VA/FL: Alle, allenfalls mit einer etwas angepassten Fokussierung.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein:

In Planung ist aktuell - analog der bisherigen Sprachberatung - der Aufbau eines herkunftssprachlichen Beratungsangebots für Zugewanderte (AIG und Asylbereich) im Infolnt mit individuellen Beratungen durch Fachpersonen der FI sowie entsprechend ausgebildeten Schlüsselpersonen. Entsprechende Gespräche bezüglich Umsetzung und Ausbildung von Schlüsselpersonen werden aktuell mit NCBI geführt im Hinblick auf die Umsetzung eines Pilotprojekts 2021/22.

Geplant ist ebenfalls - analog den Erfahrungen des Jobcoachings VA/Flü - der Aufbau eines Beratungsangebots „berufliche Integration“ für erwerbsfähige Personen im Familiennachzug (AIG), die über Sprachkompetenzen A2 GER verfügen, mit einer bestimmten Anzahl individueller Beratungen. Parallel dazu soll auch ein spezifisches Kursformat zum Thema „Arbeiten in der Schweiz: wie bewirbt man sich, wo findet man Stellen u.ä.“ aufgebaut werden.

VA/FL:

Im Hinblick auf eine bedürfnisorientierte Integrationsförderung werden zusätzliche Angebote für Frauen mit Betreuungspflichten auf- bzw. ausgebaut. Die betrifft zum einen die Implementierung eines PAF für Frauen mit Kindern, zusätzliche Angebote im Bereich Allgemeinbildung bzw. zu spezifischen Themen wie Erziehung, Bildung und Alltagsorientierung. Dies geht einher mit der Sicherstellung einer durchgehenden Begleitung durch einen spezialisierten „Coach“, der analog zum Jobcoach diese Frauen an der Schnittstelle zwischen sprachlichen und beruflichen Massnahmen übernehmen und durchgehend begleiten soll, auch wenn berufliche Massnahmen nicht unmittelbar im Vordergrund stehen.

3.3 Förderbereich Schutz vor Diskriminierung

(Pfeiler 1: Information und Beratung)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.*
- *Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Diskriminierung aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021)

Allgemein:

Die FI ist für die niederschwellige Beratung im Bereich Diskriminierungsschutz zuständig und sieht ihre Aufgabe in einer Erstberatung und Triage zu weiterführenden Fachspezialisten. In diesem Zusammenhang wurden unter der Leitung von Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums für interkulturelle Konflikte TikK zwei Sensibilisierungsworkshops mit allen Mitarbeitenden der FI durchgeführt. Um eine adäquaten Beratung sicherstellen zu können, organisierte TikK für 5 Mitarbeitende der FI eine über mehrere Monate stattfindende Weiterbildung mit theoretischen Erkenntnissen und Fallbeispielen, um das Bewusstsein für Diskriminierung im Alltag zu schärfen und aufzuzeigen, wie häufig wir im Alltag von Handlungen und Formen von Diskriminierung konfrontiert sind, ohne dass diese als solche erkannt oder benannt werden. Parallel dazu wurde ein Beratungskonzept erarbeitet mit einem entsprechenden Beratungsmodell, das für die entsprechenden Beratungen in der FI handlungsleitend ist und mehr Sicherheit in Umgang mit Diskriminierung bieten soll.

In Hinblick auf die entsprechenden Herausforderungen im Rahmen der beruflichen Integration fand - organisiert und durchgeführt von TikK - eine mehrtägige Weiterbildung zum Diskriminierungsschutz im Arbeitsmarkt statt, die spezifisch auf die Bedürfnisse und Anliegen der Jobcoaches ausgerichtet war mit dem Ziel, den Blickwinkel auf dieses Thema im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schärfen und Interventionsstrategien zu entwickeln.

Ergänzung zu den Weiterbildungsmassnahmen besteht mit TikK (über die AOZ) eine mehrjährige Leistungsvereinbarung als „Backstop“ für Beratung und Unterstützung in komplexen Fällen mit der Möglichkeit, nach entsprechender Rückfrage „Fälle“ an TikK zu übergeben.

Auch wenn die FI als Anlauf- und Triagestelle für Diskriminierungsschutz und Beratungen bei rassistisch motivierter Diskriminierung zuständig ist, gab es nur vereinzelt Meldungen von Diskriminierungen, die in der Regel telefonisch eingingen und vor allem das Thema Wohnungs- und Lehrstellensuchen betrafen und in direktem Kontakt – in der Regel über die Fachstellenleitung – entgegengenommen und im Rahmen einer Beratung angegangen wurden. Mehr Diskriminierungsvorwürfe kamen von VA/Flü im Rahmen des Coachings und wurden jeweils von den zuständigen Mitarbeitenden der FI entgegengenommen und – gegebenenfalls in Rücksprache mit der Fachstellenleitung - direkt im Rahmen einer Beratung bzw. von Interventionen angegangen.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Keine.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Diskriminierung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein: Alle, wobei Weiterbildungsangebote bedarfsoorientiert aufgegelistet und genutzt werden. Geprüft wird auch die Zusammenarbeit mit einer Rechtsberatung und damit verbunden die Möglichkeit, im Rahmen der Beratung bei der FI eine juristische Erstberatung mit einem Vertrauensanwalt zur Klärung rechtlicher Fragen zu initiieren und finanzieren.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein:

- Im Auftrag des Departements wird im Rahmen der FI eine Beratungsstelle gegen Rassismus mit einem Pensem von 20 Stellenprozenten aufgebaut. Dies bedingt eine Konzeptentwicklung in Ergänzung zum bestehenden Beratungskonzept „Diskriminierungsschutz“ und einer entsprechenden Schulung der Mitarbeitenden der FI.
- Adaption des Zürcher Erklärvideos zu Rassismus für Graubünden

- Lancierung einer Projektausschreibung, die sich an Jugendliche richtet mit dem Ziel, sie bei Projektvorhaben zu Themen Rassismus, Ich und das Fremde, Identität, Zugehörigkeit etc. zu unterstützen

3.4 Förderbereich Sprache und Bildung

(Pfeiler 2: Bildung und Arbeit)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.*

Strategisches Programmziel Integrationsagenda Schweiz:

- *Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL über 16 Jahren verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihre Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten*
- *Auch VA/FL mit wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt verfügen über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache, die es ihnen ermöglichen, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen.*
- *Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende mit Bleibeperspektive.*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Sprache aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein:

Dank den KIP subventioniert die Fl kantonsweit Sprachkurse, die auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtet sind. Dazu gehören insbesondere im Hinblick auf alltagsnahe und handlungsgestützte Unterrichtsmethoden, sogenannte fide-basierte Kursangebote. Der Bedarf an Sprachkursen wird aufgrund von Rückmeldungen von Anbietern, Gemeinden, dem Fachbereich Erstgespräche der Fl und der Sprachberatung sowie mittels entsprechender Statistiken laufend überprüft. Dieses Vorgehen hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt, so dass nach einem mehrjährigen Auf- und Ausbau aktuell ein bedarfsgerechtes Angebot an alltagsorientierten Sprachkursen an rund 12 Standorten im Kanton besteht und Niveaukurse auf A1-B2 GER, Einstiegs- und Motivationskurse, Lese- und Schreibkurse, Kurse mit fide-Label beinhaltet – alle in unterschiedlicher Intensität (Tages, Abend- und Samstagkurse) inkl. Kurse mit Kinderbetreuung. Aufgrund der Corona-Krise zeigten sich die Kursanbieter sehr innovativ und nutzten die bestehenden Möglichkeiten des Online-Unterrichts. Dabei zeigte sich, dass Fernunterricht in den tiefen Niveau deutlich schwieriger umzusetzen ist und viele Teilnehmende damit nur schlecht erreicht werden können, wobei für Kurse ab B1 GER Kombinationen von Fern- und Präsenzunterricht recht erfolgreich sind und eine willkommene Alternative zum reinen Präsenzunterricht bieten. Aufgrund dieser Erfahrungen werden in Kooperation mit Anbietern so genannte Kombi-Angebot erarbeitet und sollen im Rahmen eines Pilotprojekts in Tourismusregionen angeboten werden. Ergänzend zu den Sprachkursangeboten braucht es auch anwendungsorientierte Angebote, d.h. Möglichkeiten, die neu erworbenen Sprachkenntnisse anzuwenden und dadurch im verbalen Ausdruck mehr Sicherheit zu erlangen. Gerade in diesem Bereich können Freiwillige einen wichtigen Beitrag leisten und so ermöglicht z.B. das SRK GR im Rahmen eines Sprachtandems den Transfer des im Unterricht Gelernten in die Anwendung im Alltag.

Erfreut stellen wir fest, dass die Zielgruppenerreichung immer besser greift und die Kurse - mit Ausnahme von gewissen Randregionen, bei denen die Zuwanderung rückläufig ist - grundsätzlich gut ausgelastet sind. Dies ist zum einen auf die Information im Rahmen der Erstgespräche und die rege

genutzte Sprachberatung zurückzuführen, aber auch auf das gewachsene Bewusstsein für die Wichtigkeit des Spracherwerbs bei den verschiedenen Akteuren wie Arbeitgebende, Behörden, Freiwillige, Institutionen u.a., die sich vermehrt mit telefonischen Anfragen an die FI, die sich zwischenzeitlich als Informationsdrehscheibe etabliert hat, wenden.

Im Hinblick auf die gesetzlich verankerten Integrationserfordernisse und die damit benötigten Sprachnachweise sah sich die FI in der Pflicht, die relevanten bzw. betroffenen Akteure über die damit verbundenen Herausforderungen zu informieren. Dies erfolgte zum einen an Sitzungen der inter-departementalen Arbeitsgruppe und der Integrationskommission sowie im Rahmen der Abteilungssitzung des KIGA sowie einer Sitzung der RAV-Leiter, im Rahmen eines Austausches mit dem Leiter der Schulinspektoren und amtsintern mit der Fremdenpolizei. Nebst dem Sprachnachweis wurden ebenfalls die Sprachniveaus, der Sprachlernprozess und der damit verbundene Zeithorizont thematisiert und auf die Wichtigkeit einer adäquaten Sprachberatung hingewiesen. Auch die Sprachlehrpersonen von subventionierten Kursen wurden im Rahmen einer Veranstaltung auf die Auswirkungen des AIG und der Bedeutung des Sprachnachweises sensibilisiert mit einer praxisorientierten Weiterbildung mit konkreten Beispielen zur Einschätzung der Sprachkompetenzen nach GER durch eine Fachdozentin für Fremd- und Zweitsprachenerwerb, die den Rückmeldungen zufolge als wertvoll und notwendig taxiert wurde.

Nebst den bisherigen Möglichkeiten einen anerkannten Sprachnachweis zu machen, gelang es zusätzlich den Fide-Sprachnachweis in Deutsch und Italisch im Kanton zu implementieren und zusammen mit dem SEM und der Geschäftsstelle FIDE einen Sprachnachweis in den Idiomen des Rätoromanisch bereitzustellen. Zudem ist die FI regelmässig im Gespräch mit Sprachkursanbietern im Kanton und wirkt darauf hin, dass es im Kanton mehr anerkannte Sprachnachweismöglichkeiten - vor allem den Sprachnachweis FIDE - braucht, um dem wachsenden Bedürfnis kantonsintern nachkommen zu können.

VA/FL:

Bewährt hat sich der Fokus auf Spracherwerb in der ersten Phase des Integrationsprozesses der IAS. Wichtig ist in diesem Kontext, im Rahmen der Einstufungstests eine möglichst detaillierte Erhebung der vorhandenen Sprachkompetenzen, des Bildungshintergrunds bzw. der Bildungsgewohnheit (u.a. auch Lesen und Schreiben in der Muttersprache) vorzunehmen, um eine realistische Zielsetzung festlegen und im Rahmen der Zuweisung ein den Lernvoraussetzungen entsprechendes Sprachlernangebot auswählen zu können. Um diesen Ansprüchen zu genügen, braucht es eine Sprachkurspalette, die auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen ausgerichtet ist, in der Lernerfolge regelmässig überprüft werden und Kurse in einer gewissen Intensität stattfinden, damit Lernerfolge rascher erlebbar werden.

Das Lernziel A2 GER als Voraussetzung für den Einstieg in die berufliche Integration hat sich – mit der in Kap. 3.6 beschriebene Einschränkung - als grundsätzlich zielführend erwiesen und ist die Basis für die Teilnahme an entsprechenden Förderangeboten.

Im Rahmen der beruflichen Integration zeigt sich immer wieder, dass für viele VA/Flü der Sprung zwischen einem abgeschlossenen A2 GER und einem B1 GER Kurs zu gross ist. Die Lernspannweite zwischen Personen, die A2 bestanden haben, ist sehr gross und nicht alle, die eine Sprachnachweis A2 haben, sind erfolgreich in einem B1-Kurs. Dementsprechend wurde ein neues Kursformat A2+ entwickelt, dass Personen auf dem Sprachniveau A2 an einen B1-Kurs heranführen.

Die aufgrund von Corona implementierten B1 Sprachkurse mit Online- und Präsenzunterricht waren für einen Teil der VA/Flü aus geographischen Gründen oder aufgrund unregelmässiger Arbeitszeit eine willkommene Alternative. Aufgrund dieser Erfahrung soll im Hinblick auf eine bessere Nutzung

die Implementierung neuer Kurs- und Lernformate aktiv gefördert werden, um die aktuelle Dynamik im Rahmen des Integrationsprozesses aufzugreifen und zu nutzen.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Sprachförderung von Personen aus dem Asylbereich mit N-Status (frühzeitige Sprachförderung)

Im Erstaufnahmezentrum in Chur wird seit Jahren ein sehr niederschwelliger Sprachkurs angeboten, der von allen erwachsenen Personen, die dem Kanton im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen werden, besucht wird. In Ergänzung zu diesem Basisangebot beteiligte sich der Kanton GR in den Jahren 2018-2019 am Pilotprojekt frühzeitige Sprachförderung mit dem Programm „Nossa Futura“. Dieses umfasste insgesamt rund 65 Teilnehmende, die folgende Aufnahmekriterien erfüllten: über 18 Jahre alt, grundsätzlich bildungsgewohnt und lerninteressiert, aus den Herkunftsändern Syrien, Afghanistan, Eritrea und Sri Lanka. Die im Rahmen der im Pilotprogramm initiierten Sprachkurse orientierten sich an den Kursen der Fachstelle Integration und erlaubten dadurch - bei einer Anerkennung oder vorläufigen Aufnahme - einen nahtlosen Übergang in das bestehende Förderprogramm VA/Flü der FI. Ziel war die Erreichung des Sprachniveaus A2 GER.

Im Rahmen der Umsetzung zeigte sich, dass die Teilnehmenden - gemäss den Aussagen der Kursleiter - sehr motiviert waren, sich einzusetzen und mehrheitlich die erwarteten Fortschritte machten. Es gab z.B. keine Abgänge aus lerntechnischen oder Motivationsgründen, was für eine gute Auswahl der TN sprach. Im ersten Jahr erhielten mehr als 1/3 der TN einen Aufenthaltsstatus und wechselten daraufhin in die Zuständigkeit der FI, wo sie weitere Sprachkurse besuchten bzw. im Rahmen der Fallführung individualisiert gefördert und begleitet wurden. Weitere 6 Personen waren mit dem sprachlich intensiven Angebot überfordert, 4 Personen erhielten einen negativen Entscheid, 2 Personen verschwanden und 1 Person hat eine Arbeitsstelle angetreten mit dem Ergebnis, dass sich die Anzahl der Kursteilnehmenden innerhalb eines Jahres von 65 auf knapp 25 Personen reduzierte und die geplanten Kurse redimensioniert werden mussten. Im 2. Jahr wurde versucht, das Kursangebot - aufgrund weniger Kandidatinnen und Kandidaten - in einer reduzierten Form weiterzuführen mit einer Anpassung der Aufnahmekriterien, in dem die Ländervorgabe und Bildungsgewohnheit aufgegeben und die TN-Zahl nach unten korrigiert wurde. Trotzdem gelang es den Zentren – trotz positiver Erfahrungen im Jahr 2018 - nicht, sprachkursinteressierte Asylbewerber zu rekrutieren, weshalb im Oktober 2019 die Vereinbarung mit dem SEM auf Eis gelegt wurde und die 5 noch aktiv Lernenden in die Kurse der FI eingeteilt wurden. Mangels Nachfrage in den Zentren ist - trotz des bestehenden Subventionsvertrags mit dem SEM bis Ende 2022 - keine Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der Sprachförderung für Personen mit N-Ausweis geplant.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weiterführt?

Allgemein:

Keine

VA/Flü:

Die Sprachförderung für Personen aus dem Asylbereich mit N-Ausweis wird mangels Nachfrage - trotz entsprechender Vereinbarung mit dem SEM - nicht weitergeführt.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Sprache in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein:

Das Gesamtvolumen an Sprachkursen hat sich mit den beiden kantonalen Integrationsprogrammen I und II massiv erhöht und entspricht heute dem aktuellen Bedarf. Die subventionierten Sprachkurse umfassen verschiedene Niveaus (A1 – B2 GER) und innerhalb der Niveaus differenzierte Angebote, je nach Ausgangslage der Kursteilnehmende (Motivationskurse, Kurse mit Kinderbetreuung, semi-intensiv und intensiv Kurse; Fortsetzungskurse; Kommunikationskurse; Diplomkurse). Entsprechend der

Nachfrage wird eine möglichst breite Angebotspalette, inkl. neu zu schaffende Kombiangebote (Online- und Präsenzunterricht), weitergeführt.

VA/FL:

Geplant ist, das aktuell bestehende Angebot weiterzuführen bzw. mit Kombiangeboten (Präsenz- und Online-Unterricht) zu ergänzen.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein:

- Aufgrund der Erfahrungen mit Corona sollen - gerade in abgelegenen Regionen des Kantons - Sprachangebote, die Fern- und Präsenzunterricht sinnvoll kombinieren, in Ergänzung zum bestehenden Angebot gefördert werden.
- Implementierung von Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten 60+
- Deutschkurse in Kleingruppen für bildungsschwache Personen (z.B. im Familiennachzug) auf dem Niveau A0/A1 als Zubringer zu einem Fide-Kurs.
- Da die FI mit der SAG einen Partner hat, die bedürfnisorientierte Deutschkurse am Arbeitsplatz organisiert, das aktuell zu wenig genutzt wird, sollen mittels einer entsprechenden Informationsoffensive Arbeitgebende, namentlich KMU, auf dieses Angebot hingewiesen und bei der Umsetzung beraten und unterstützt werden.
- Aufbau und Implementierung von Kursen zu Stärkung von Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die auf unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse ausgerichtet sind.

VA/FL:

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Integration soll für berufstätige Personen bzw. VA/Flü im Praktikum oder Teillohn, die aus unterschiedlichen Gründen Mühe mit dem Spracherwerb haben, ein Fide-Sprachkurs - analog der über die KIP finanzierten Montagskurse - aufgebaut werden. Dies aufgrund der Erfahrung, dass in der Phase des Berufseinstiegs eine gleichzeitige sprachliche Förderung gewinnbringend ist und die berufliche Integration nachhaltig unterstützt.

3.5 Förderbereich Frühe Kindheit

(Pfeiler 2: Bildung und Arbeit)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.*

Strategisches Programmziel Integrationsagenda Schweiz:

- *Kleinkinder erwerben noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Sprachkompetenzen in einer Landessprache.*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Frühe Kindheit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein:

Im Bereich der Frühen Förderung wird aktuell vom kantonalen Sozialamt als zuständige Behörde eine Strategie für Kinder und Jugendliche erarbeitet.

In Ermangelung einer kantonalen Strategie zur Frühen Förderung subventionierte die FI bis anhin bedarfsorientiert entsprechende Angebote. Dazu zählen das Förderprogramm „Deutsch für die Schule“ der Stadt Chur, das im Sommer 2019 ins Regelangebot überführt wurde, eine Kindertagesstätte in

Klosters, das Frühförderangebot der Schule St. Catharina, das - analog zu Chur - Kinder im Vorschulalter aus Thusis aufnimmt, sowie das Angebot „Wunderfitz und Redeblitz“, das in Spielgruppen und Kindertagesstätten von zwischenzeitlich rund 20 Gemeinden einen festen Platz hat. Bei allen von der Fl mitfinanzierten Angeboten ist der Einbezug der Eltern (z.B. Elternabend, Eltern-Kind-Lektion u.ä.) eine Bedingung für die Finanzierung, um die Handlungskompetenz der Eltern zu erweitern, sie für die Wichtigkeit des Spracherwerbs zu sensibilisieren bzw. im Umgang mit Mehrsprachigkeit zu stärken und konkret aufzuzeigen, wie Eltern ihre Kinder beim Spracherwerb unterstützen können. Das Interesse der Gemeinden, sich im Bereich der frühen Förderung zu engagieren, hat – auch aufgrund der guten Erfahrungen der Stadt Chur - spürbar zugenommen mit der Hoffnung, Kosten für zusätzliche Sprachförderung im Kindergarten und Schule senken zu können.

Im Rahmen von Kampagnen zur Gesundheitsförderung und -prävention zu den Themen Bewegung, gesundes Körpergewicht und Ernährung wird die Fl vom kantonalen Gesundheitsamt bei Erstellung von Flyern und Broschüren, bei der Ausgestaltung von Vernetzungs- und Austauschgefassen sowie bei der Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen beigezogen. Dies gilt auch für den Bereich der Elternberatung, die die bisherige Mütter/Väter-Beratung ersetzt und 2020 im Kanton neu implementiert wurde.

VA/FL:

Ziel im Rahmen der Frühen Förderung von VA/Flü ist es analog den bereits in Chur und Thusis stattfindenden Angeboten zur sprachlichen Förderung der Kinder im Vorschulalter VA/FL Kinder 1 Jahr vor Kindergartenbeginn aufgrund einer Sprachstanderhebung bestehenden Angeboten der ausserfamiliären Kinderbetreuung und der sprachlichen Frühförderung zuzuweisen. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden 2019 alle in Landquart lebenden 4-jährigen VA/Flü Kinder Krippen zugewiesen, wo sie ein Jahr lang einen Tag pro Woche teilnahmen. Die Erfahrungen waren durchwegs positiv sowohl für die Kinder, deren Eltern als auch für die beiden beteiligten Kinderkrippen und führte dazu, dass die involvierten Krippen bereit sind, eine Anzahl Plätze für VA/Flü Kinder zu reservieren.

Angesichts der freien Wohnsitznahme von Flü und von VA, die finanziell weitgehend selbstständig sind, ist - trotz den erfolgsversprechenden Erfahrungen im Pilotprojekt - die in der IAS beschriebene Zielsetzung angesichts der Dreisprachigkeit und der Weitläufigkeit des Kantons nicht ganz einfach zu umzusetzen. Erschwerend kommt dazu, dass die Angebote der ausserfamiliären Kinderbetreuung im Kanton dünn gesät sind, es wenig verfügbare Plätze gibt und sich zudem häufig die Frage der Erreichbarkeit stellt. Dies führt dazu, dass eine Zuweisung zu fröhkindlichen Tagesstrukturen über die Fl sehr oft mit einem grossen Initialaufwand, Überzeugungs- und Aufbauarbeit verbunden ist, um die Kinder einem bestehenden Angebot zuzuweisen. Ebenso müssen die Eltern in die entsprechenden Überlebungen eingebunden werden und ihr Einverständnis geben, was teilweise auch – je nach Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz – mit einem mehr oder weniger grossen personellen Aufwand verbunden ist. Mit den bestehenden Personalressourcen der Fl kann diese - aus unserer Sicht wichtige Aufgabe - nicht im gewünschten Tempo vorangetrieben werden, weshalb im Hinblick auf das KIP 2bis eine neue Stelle mit Fokus auf den Bereichen Frühe Förderung und Elternarbeit geschaffen wird.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weiterführt?

Allgemein und VA/FL: Keine

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Frühe Förderung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein:

Das bestehende Engagement wird weitergeführt bzw. je nach Bedarf erweitert. Sobald die kantonale Strategie im Bereich Frühe Förderung in Kraft tritt und umgesetzt wird, braucht es eine Bereinigung

allfälliger Schnittstellen zwischen den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung, wobei die Weiterführung des bisher Erreichten sichergestellt werden muss mit Grundlagen für einen bedarfsgerechten Ausbau.

VA/Flü:

Das bisherige Vorgehen im Rahmen der frühen Förderung wird bedarfsorientiert und auf die individuelle Situation abgestimmt weitergeführt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein:

In Abstimmung mit der Umsetzung der kantonalen Strategie kann je nach Ausgangslage und Bedarf ein Ausbau der bestehenden Angebote der spezifischen Integrationsförderung erfolgen - insbesondere in den Regionen des Kantons, die noch nicht vom bestehenden Angebot profitieren.

Im Hinblick auf eine bessere thematische Sensibilisierung könnte die Adaption des Glarner Erziehungskompasses an Graubünden entsprechende Lücken schliessen.

VA/Flü:

Schaffung einer neuen Stelle im Rahmen eines mind. 80% Pensums für die Umsetzung der Anforderungen der IAS im Bereich der frühen Förderung von VA/Flü Kinder im Vorschulalter.

3.6 Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit

(Pfeiler 2: Bildung und Arbeit)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückeangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.*

Strategisches Programmziel Integrationsagenda Schweiz:

- *VA/FL, die Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021)

Allgemein:

Das Konzept des 2015 realisierten Bildungsangebots für UMA, die nicht mehr der obligatorischen Schulpflicht unterliegen, wurde auf das Schuljahr 2019/2020 überarbeitet. Neu liegt der Fokus auf einem Bildungsangebot für alle spät immigrierten Jugendliche und junge Erwachsene bis max. 25 Jahre unabhängig ihres Aufenthaltstitels, das im Hinblick auf den Einstieg ins Berufsbildungssystem die dafür notwendigen Grundkompetenzen (Sprache, Mathematik, IKT und Allgemeinwissen) fördert. Die inhaltliche Anpassung des Angebots Bildungsangebot^{plus} umfasst verschiedene Sprachniveau von A1-B1 (inkl. der Möglichkeit, einen Vorkurs zu besuchen), Mathematik, Informatik und Allgemeinwissen, was sich – wie erste Erfahrungen zeigen – als zielführend erwiesen hat. Rund 30 junge Erwachsene sind im Sommer 2019 mit verschiedenen Sprachniveaus gestartet, wobei sich die flexible Niveauteilung in Mathematik – unabhängig der Deutschkenntnisse – sehr bewährt. Die Durchmischung der Klassen (Asyl- und Ausländerbereich) hat einen positiven Einfluss auf die Lernatmosphäre ebenso die individuelle Lernstunde mit einer individuellen und bedarfssausgerichteten Unterstützung. Herausforderungen im Unterrichtsalltag gar es viele; nebst familiären und psychischen Problemen zeigten sich Schwierigkeiten im Umgang mit Leistungsanforderungen, im Bereich der sozialen Anfor-

derungen, aber auch im Rahmen von Motivationseinbrüchen, wenn Fortschritte nicht so schnell erfolgten wie gewünscht. Angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen funktioniert der Unterricht aber gut und die Lernziele werden in der Regel mit der gebotenen Unterstützung erreicht, d.h. mit der Neuausrichtung des Angebots und den zusätzlichen individuellen Lerneinheiten ist die Aufarbeitung eines lückenhaften Bildungshintergrunds möglich und mit dem initiierten Angebot kann eine Lücke im Hinblick auf den Einstieg in die Berufsbildung geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird das Angebot weitergeführt und entsprechend beworben.

Im Rahmen der Berufsbildung stehen das Case Management Berufsbildung und die integrativen Brückenangebote allen zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen - unabhängig ihres Aufenthaltsstatus – zu den gleichen Bedingungen und Konditionen wie Einheimischen offen, sofern sie über die notwendigen Grundkompetenzen (Sprachkompetenzen A2/B1 und Mathematikkenntnisse) verfügen und eine Berufslehre absolvieren möchten.

Seit mehreren Jahren werden im Rahmen der Bündner Berufsausstellung für Aus- und Weiterbildung FIUTSCHER mit finanzieller Unterstützung der FI Führungen für Fremdsprachige durchgeführt, die unterschiedlich genutzt werden, aber für die Teilnehmenden ein wichtiger Türöffner ist.

Auch die Förderung von niedrigqualifizierten Erwachsenen ist eine Herausforderung und so finanziert seit mehreren Jahren die FI im Rahmen des Lehrganges Pflegehelferin / Pflegehelfer des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK das Tandem-Angebot für fremdsprachige Erwachsene, wodurch gewährleistet wird, dass Fremdsprachige den Lehrgang erfolgreich absolvieren.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf eine berufliche Grundausbildung oder andere Bildungswege) von VA/FL

Das oben beschriebene Bildungsangebot^{plus} steht auch VA/Flü offen und wird im Rahmen der Integrationsförderung VA/Flü rege genutzt. Dies gilt auch für die oben beschriebenen integrativen Brückenangebote im Kanton, die als Zubringer zur Berufsausbildung eine wichtige Rolle einnehmen.

Ergänzend zum Lern- und Unterstützungsangebot der Berufsschulen wurde für VA/Flü, die eine Lehre (EBA oder EFZ) absolvieren, in Zusammenarbeit mit dem SRK GR eine individuelle Lernbegleitung mit rund 60 Freiwilligen aufgebaut, welche die Lehrlinge - möglichst über die gesamte Lehrzeit - unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die angestrebte Qualifizierung leisten.

Für junge Erwachsene VA/Flü, die nach dem Brückenangebot keine Anschlusslösung hatten, wurde zur Unterstützung der Jobcoachs im Sommer 2020 ein Bildungsangebot ABU unter Einbezug des KIGA geschaffen, das im Hinblick auf eine Lehrstelle Bildung und Praktika - im Sinne eines kombinierten Angebots - vereint. Während 2 Tagen/Woche besuchen die VA/Flü in der Schule St. Catharina den allgemeinbildenden Unterricht mit einer Sprachförderung auf den Niveau B1 und B2 GER und während 3 Tagen/ Woche im Hinblick auf einen Lehrstellenantritt ein Praktikum, das von den Jobcoaches aufgegelist und begleitet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Ziel einer Ausbildung mit entsprechenden Massnahmen und Unterstützung - trotz fehlender Anschlusslösung nach dem Brückenangebot - weiter verfolgt wird.

Der für VA/Flü mit Sprachkompetenzen B1 GER entwickelte modular aufgebauten Kurs "Modulare Allgemeinbildung und Gesellschaftskunde" (MAuG) am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (bgs) hat sich grundsätzlich gut bewährt und wird gerne besucht. Die 2018 erfolgten Anpassungen und der daraus erfolgte etwas kompaktere Lehrgang besteht aus sechs Modulen à 24 bis 46 Lektionen, die unabhängig voneinander besucht werden können und jeweils mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Werden alle sechs Module erfolgreich besucht, erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat mit der Summe aller Leistungsnachweise. Die Themen der sechs Module sind:

- Arbeitswelt / Wirtschaft / Internationales (Überblick Recht, Gesetze, Arbeitsrecht und wirtschaftliche Zusammenhänge)

- Mathematik und Informatik
- Familienrecht (Familie, Familienrecht, Biographie)
- Wohnen (Wohnen und Alltag, Mietrecht)
- Sozialversicherungen (Versicherungen, Steuern)
- Geschichte und Politik der Schweiz (Demokratie, Föderalismus, Stimm- und Wahlrecht)

Unter den Teilnehmenden befinden sich viele VA/Flü, die im Rahmen des Stufenmodells Teillohn^{plus} eine Anstellung haben bzw. sich im Hinblick auf eine Festanstellung zusätzliches Wissen und Kompetenzen aneignen und ihre Sprachkompetenzen vertiefen möchten.

Für VA/Flü-Frauen mit Betreuungspflichten, die als Folge der sprachlichen Förderung ein gutes B1 oder B2 GER aufweisen, wurde ein „MAuG für Frauen“ initiiert mit den gleichen Inhalten, aber etwas angepassten Durchführungszeiten. Die Nachfrage und das Interesse sind gross, was sich unter anderem darin zeigt, dass es fast keine Absenzen gibt und die regelmässigen Lernüberprüfungen erfolgreich ausfallen. Fazit ist, dass Bildungsangebote so auszurichtet werden müssen, damit interessierte Frauen mit Kinder im Schulalter entsprechende Angebote nutzen können, auch wenn kein Mittagstisch zur Verfügung steht, d.h. die Kurszeiten müssen diesem Umstand entsprechend Rechnung tragen.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL

Die Fokussierung auf den Grundsatz "first place, then train" ist richtig und bewährt sich für den Grossteil der VA/Flü und ist demzufolge als Standard beizubehalten mit folgende Elementen:

- Die auf den Erkenntnissen aus dem Praxisassessment (PAF) beruhende Vermittlung in Arbeitseinsätze und Praktika, aus denen oft ein Stellenantritt erfolgt, ist sehr erfolgreich und führte dazu, dass Stellenantritte in den unterschiedlichsten Branchen gesteigert werden konnten. Dies gelang auch dank des Engagements der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die bereit und motiviert sind, VA und Flü im Rahmen der Berufs- und Stellenfindung eine Chance zu geben.
- Mit dem Stufenmodell Teillohnplus wird der Schwerpunkt auf «Arbeit und Qualifikation» gelegt. Mit der individuellen Festlegung von Grob- und Feinzielen im sprachlichen und beruflichen Bereich wird eine abgestufte berufliche Qualifizierung verfolgt, um für Personen mit Potential und entsprechenden Kompetenzen die Lücke beim Übergang vom Praktikum in eine Festanstellung oder eine Berufsausbildung zu schliessen.
- Das 2018 initiierte Bewerbungsstudio mit einer gezielten individuellen Unterstützung im Rahmen der Stellensuche wird weitergeführt und allenfalls mit einem spezifischen Angebot für Frauen oder Teilzeitanstellungen ausgebaut.

In Hinblick auf die berufliche Förderung von Frauen mit Betreuungspflichten wurde ein spezifisches, auf deren Bedürfnisse ausgerichtetes Praxisassessment durchgeführt, das sich inhaltlich am bisherigen PAF orientiert, aber hinsichtlich Kurszeiten auf Mütter mit Schulkindern ausgerichtet ist. Der 2020 erfolgte Pilotdurchgang erhielt im Rahmen der Auswertung sehr gute Noten – sowohl seitens der Teilnehmenden als auch der Kursleitung. Das Engagement der Frauen zeigte sich in einer lückenlosen Teilnahme und einem grossen Engagement. Wie schon im Rahmen des MAuG macht es Sinn, Angebote, die auf Frauen mit Kindern ausgerichtet sind, anzubieten und gerade im Rahmen der Kurszeiten dem Umstand Vereinbarkeit Familien und Arbeit Rechnung zu tragen. Um nebst dem Jobcoaching eine Anschlusslösung sicherzustellen, ist ein Ausbau des Bewerbungsstudio auf die Bedürfnisse von Frauen mit Kindern im Hinblick auf eine Teilzeitanstellung in Planung.

Für leistungs- und potentialschwächere VA/Flü greift „first place, then train“ häufig nicht, sondern kann sogar kontraproduktiv sein. Insbesondere dann, wenn sich im Rahmen von Schnuppertagen und Kurzeinsätzen bzw. im Rahmen des Spracherwerbs Misserfolge an Misserfolge reihen und die betroffenen VA/Flü als Folge davon auf einer virtuellen „Wartebank“ landen. Für sie ist in solchen - teil-

weise verfahrenen Situationen - der Aufbau von Selbstvertrauen und Basiskompetenzen eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt die Möglichkeit eines Praktikums zu erhalten bzw. eine sprachliche Blockade zu lösen. Um auch diesen Personen Perspektiven zu ermöglichen, wurden verschiedene neue Angebote geschaffen und sollten 2020 umgesetzt werden, was aber aufgrund von Corona nicht möglich war und deshalb vertagt werden mussten. Dies sind:

- Fit fürs Praktikum: In einem 8-wöchigen Kurs sollen die VA/Flü in einem spezifischen Bereich sprachlich und in den Arbeitsgrundlagen so fit gemacht werden, dass sie bei einem Schnupper-einsatz einen guten Eindruck machen und ein Praktikum zustande kommen kann
- Re-Assessment: Im Rahmen zusätzlicher Abklärungen nach einem Praktikum ohne Anschlusslösung soll unter Einbezug des Praktikumsbetriebs geklärt werden, woran noch gearbeitet werden muss, damit ein weiteres Praktikum erfolgreicher verlaufen kann.
- Aufbau von Einsatzmöglichkeiten im zweiten Arbeitsmarkt, um Klienten mit „Anlaufschwierigkeiten“ die Möglichkeit zu geben, sich im Hinblick auf den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt in einem regelmässigen Arbeitsumfeld und mit entsprechender Unterstützung und Begleitung Kom-petenzen anzueignen und Selbstvertrauen aufzubauen.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein: Alle.

VA/FL:

Am Standardprozess mit der entsprechenden Ausrichtung wird grundsätzlich festgehalten, es braucht aber - wie oben beschrieben - zusätzliche Angebote, um auch für leistungs- und potentialschwächere VA/Flü Zugänge zum Arbeitsmarkt zu schaffen.

Alle Angebote sind weiterzuführen, so auch das Praxisassessment für Frauen - allenfalls ergänzt mit einem spezifischen Bewerbungsangebot im Rahmen des Bewerbungsstudios.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein: (vgl. hierzu Kap. 3.2)

VA/FL:

Zur Schliessung von Lücken sollen in Ergänzung zu den oben beschriebenen Massnahmen, die alle im KIP 2bis weitergeführt werden, folgende neue Massnahmen geschaffen und implementiert werden:

- Ausbau der bestehenden Gastro-Qualifizierungskurse an der Schule St.Catharina (Modul Küche und Modul Hauswirtschaft)
- Aufbau eines Kursformates zur Erlangung von IKT Grundkompetenzen, das auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtet ist
- Aufbau eines spezifischen Kurs- und Coaching-Angebots für VA/Flü Lehrabgänger ohne An-schlusslösung
- Zusammenarbeit suchen mit Anbietern im 2. Arbeitsmarkt für VA/Flü, bei denen eine mehrmo-natige Stabilisierungsphase und ein Aufbautraining vor Eintritt in den 1. Arbeitsmarkt sinnvoll sind.

Ab dem Schuljahr 2021/22 soll zudem der modular aufgebaute MAuG aufgrund der nachhaltig guten Erfahrungen sowie von Inputs aus dem Frauen-MAuG von bisher 178 auf 202 Lektionen ausgebaut werden. Die zusätzlichen Lektionen werden primär für Besichtigungen, Exkursionen u.ä. eingesetzt, um das schulisch gelernte auch ausserhalb des Schulzimmers erfahrbar zu machen.

3.7 Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

(Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermitteln zur Verfügung.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?**Allgemein:**

Das Angebot für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln wird über eine Leistungsvereinbarung mit «Verdi - Interkulturelles Dolmetschen in der Ostschweiz» sichergestellt, wobei die FI die Vermittlung von Verdi über einen Sockelbeitrag mitfinanziert. Die übrigen Kosten der Übersetzungen (CHF 75.- pro Stunde zuzüglich Wegpauschalen) werden durch die den Auftrag erteilenden Stellen finanziert.

Im Rahmen des KIP II stieg die Anzahl vermittelter Einsätze im Kanton mit einer relativ konstanten Verteilung auf die folgenden 4 Bereiche: mit rund 27 % Bildung, knapp 40% Gesundheit, 32% Soziales und 1% andere, davon rund die Hälfte im Asylbereich.

Die Hauptnutzer des Dolmetschdienstes Verdi sind in Graubünden das Kantonsspital Chur, die Fachstelle Integration (mit Erstgesprächen), Schulbehörden, der regionale Sozialdienst Chur (u.a. im Rahmen des Angebots "Deutsch für die Schule") und Prättigau, die Stiftung Schulheim Chur, die Psychiatrischen Dienste Graubünden und einzelne Sektionen der KESB. Der hohe prozentuale Anteil im Bereich Gesundheit steht in direktem Zusammenhang mit der Nutzung des Angebots "Trialog – Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen" – ein 2015 von der FI initiiertes Angebot zur Finanzierung von professionellen Dolmetschereinsätzen in Haus- und Facharztpraxen mit steigender Nachfrage. Mit dem seit März 2018 eingeführten Gutscheinsystem und einem Kostendach in Ko-Finanzierung von Fachstelle Integration, Gesundheitsamt und kantonalen Sozialamt konnte das exponentielle Wachstum gebremst werden, damit es langfristig gelingt, auch nach dem finanziellen Rückzug des Sozialamtes 2018 eine entsprechende Finanzierung im bisherigen Umfang für die nächsten Jahre sicherzustellen.

Das Hauptproblem in diesem Förderbereich ist der Umstand, dass viele Regelstrukturen keine Gelder für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in ihren Budgets einstellen und somit deren Finanzierung nicht gewährleistet ist. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Notwendigkeit einer guten Verständigung in allen Bereichen des Zusammenlebens durchsetzt und vor diesem Hintergrund Dolmetschereinsätze eine Selbstverständlichkeit werden, die über die Regelstrukturen zu finanzieren sind.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weiterführt?**Allgemein:** Keine.**Welche Massnahmen sollen im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in den bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?****Allgemein und VA:**

Die bestehenden Massnahmen werden alle weitergeführt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?**Allgemein und VA:**

Prüfen eines Dolmetschangebots für Spitex und pro Senectute - analog des Trialogs Hausarzt - zur besseren Erreichbarkeit von älteren Migrantinnen und Migranten mit Übernahme von Übersetzungskosten für Flyer, Broschüren u.ä. zum Thema Unterstützung im Alter.

3.8 Förderbereich Zusammenleben

(Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration)

Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 25.1.17:

- *Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.*

Strategisches Programmziel Integrationsagenda Schweiz:

- *VA/FL nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.*

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Zusammenleben aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein:

Im Förderbereich Zusammenleben arbeitet die FI bedarfsgerecht mit Gemeinden, Vereinen, Organisationen oder Privaten zusammen, die sich bei der FI hinsichtlich der Umsetzung entsprechender Angebote beraten lassen oder im Rahmen von Aktivitäten zusätzliche finanzielle Mittel im Hinblick auf deren Öffnung für Zugewanderte oder für Aktionen zur Förderung des Austausches beantragen. Im Rahmen der jährlichen Ausschreibung der FI für Integrationsprojekte werden zivilgesellschaftliche Organisationen gezielt angesprochen und es bestehen vereinfachte Gesuchsunterlagen für die Beantragung von Unterstützungsbeiträge zur Förderung des Zusammenlebens. Unterstützt werden von der FI Projekte wie Treffpunkte und soziokulturelle und sportliche Angebote, Austausch und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und Zugewanderten sowie Freiwilligenprojekte, die Ausländerinnen und Ausländern im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe in Alltagsangelegenheiten unterstützen und als Türöffner in die hiesige Gesellschaft fungieren.

2020 widmete sich der von der FI lancierte Bericht „Integration im Fokus“ dem Sozialen Engagement und Zusammenleben in Graubünden. Im Rahmen der entsprechenden Recherchen fanden sich im Kanton zahlreiche Projekte und Initiativen, die sich dem sozialen Engagement und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt verschrieben haben, u.a. Freiwilligenorganisationen, Bibliotheken, spezifische Unterstützungsangebote für Migrantinnen und Migranten, das Kinder- und Jugendtheater Zapperlot u.v.m. Im Bereich Zusammenleben nimmt die neue Stadtbibliothek Chur, in die die interkulturelle Bibliothek integriert wurde und mit einem abwechslungsreichen Angebot bewusst auch die Migrationsbevölkerung anspricht, eine wichtige Rolle ein. Nebst Literatur in 16 Sprachen, einem Spiel- und Frühförderangebot mit Geschichtennachmittagen und Kamishibai Erzähltheatern, die Kinder in der Muttersprache bestärken, sowie ein sehr niederschwelliges Deutschangebot über Mittag baut sie Brücken und fördert den Austausch über soziale und herkunftsbedingte Grenzen hinaus.

Im Kanton gibt es rund 50 Ausländervereine und eine Vielzahl von Schlüsselpersonen, mit denen die FI seit Jahren einen Austausch pflegt. Mindestens einmal jährlich wird - unter Bezug von Fachpersonen - ein Treffen zwecks Information und Austausch zu Themen wie z.B. Alter und Migration, Bewegung und Ernährung, Unterstützung für Eltern und Rolle der Mütter- und Väterberatung, Informationsvermittlung in Zeiten von COVID u.ä. organisiert mit jeweils rund 50-60 Teilnehmenden aus dem ganzen Kanton. Viele Migrantenorganisationen bauen für Zugewanderte Brücken zwischen der alten, vertrauten und der neuen, fremden Welt und bieten Unterstützung bei Fragen und Problemen, tauschen Erfahrungen und Wissen aus und vermitteln an offizielle Stellen.

Der Bericht "Religiöse Vielfalt im Kanton Graubünden", der in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsarbeit MIF der Evangelischen-reformierten Landeskirche Graubünden 2018 erstellt wurde, zeigt eine Vielfalt an religiösen Gemeinschaften im Kanton, die es ebenfalls in den Integrationsprozess einzubinden gilt.

In Ergänzung zu obigen Ausführungen ist - trotz viel Engagement seitens der Zivilgesellschaft - die Hauptschwierigkeit, wie man als staatliche Institution einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der weit über die Steuerungsmöglichkeiten einer kantonalen Stelle hinausgeht, nachhaltig fördern kann, zumal - trotz Ausschreibung und Finanzierungsangebot - nur wenig Projekte an die FI herangetragen werden. Dies obwohl der Kanton Projekte, die auf die gesamtgesellschaftliche Integration fokussieren, fördert und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten finanziell unterstützt.

VA/Flü:

Nebst den oben erwähnten Freiwilligenprojekten, „eins zu eins“ und „Lernbegleitung“ des SRK, den beiden Freiwilligenorganisationen IG Offenes Davos und Offene Viamala, dem Engagement der Fachstelle Migration der evang.-ref. Landeskirche (MIF) gibt es kaum Initiativen im Rahmen der sozialen Integration.

Wenig erkennbar ist, ob die bestehenden Angebote der sozialen Integration - ohne eine entsprechende Zuweisung - auch genutzt werden bzw. einen Mehrwert erzielen. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob nicht im Bereich der sozialen Integration vermehrt auf individuelle und bedarfsorientierte Coachings gesetzt werden müsste – nicht zur Entlastung, sondern in Ergänzung zum Sozialhilfe- und Integrationsauftrag. Denkbar wäre im Sinne eines Begleitprozesses zur sprachlichen und beruflichen Integration der Bezug von Personen, deren Fokus während des ganzen Prozesses auf der sozialen Integration und damit verbunden auf Freizeitgestaltung und der Schaffung entsprechender Zugänge zu lokalen Angeboten u.ä. liegt.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weiterführt?

Allgemein und VA/Flü: Keine

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Zusammenleben in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Allgemein und VA/Flü:

Es werden alle Massnahmen weitergeführt. Auch wenn aktuell wenig Initiativen und Projekte im Bereich Zusammenleben eingehen, wird die Partizipation der Zugewanderten und VA/Flü von der FI - wenn immer möglich - aktiv gefördert und unterstützt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Allgemein:

- Die Möglichkeit, Projekte im Bereich der sozialen Integration einzureichen, genügt nicht, um aktiv Partizipation und Zusammenleben zu fördern. Vielmehr braucht es ein aktives Zugehen auf Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, um sie entsprechend zu sensibilisieren und im Hinblick auf entsprechende Aktivitäten, wie z.B. die Schaffung von Begegnungsanlässen und -plattformen zu beraten mit der Aussicht einer finanziellen Unterstützung. Im Rahmen des InfoInts soll diesbezüglich ein Beratungsangebot, das beworben wird, initiiert werden.
- Angebot für Gemeinden lancieren und finanzieren zur Durchführung einer „Integrationswerkstatt“ mit dem Ziel, gemeinsam Projekte für ein gutes Miteinander in der Gemeinde zu entwickeln

VA/Flü:

Geprüft werden soll der Einsatz von Schlüsselpersonen bei der Begleitung von VA/Flü im Rahmen der sozialen Integration in Ergänzung zu den bisher implementierten Coachings im Rahmen der sprachlichen und beruflichen Integration. Dieser Schlüsselpersonenpool soll auf unterschiedliche Konstellationen z.B. junge Erwachsene, Einzelpersonen, Ehepaare, Familien mit Kindern, ältere Personen ausgerichtet werden.

Anhang

Mitglieder der kantonalen Integrationskommission

Name	Vertretung von:
Birchler Felix	<i>Leitung der kantonalen Integrationskommission</i> kant. Integrationsdelegierter und Leiter der Fachstelle Integration im Amt für Migration und Zivilrecht
Bless Rolf	Kaufmännischer Verband Südostschweiz / Fürstentum Liechtenstein
Boll Simone	Gemeinde Davos
Rüegg Thomas	Gemeinde Thusis
Tischhauser Marc	Gastro GR
Dr. med. Fischer Urs	Bündner Ärzteverein
Gallus Heinz	Stadt Chur
Stocker Fredi	Verband Bündnerischer Bürgergemeinden
Marijanovic Marijan	Interkulturelle Bibliothek
Gianfelice Sylvia	Interkulturelles Dolmetschen
Niederhauser Veronika	Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BGS
Passini Nicola	Gemeinde Poschiavo
vakant	Lernforum Chur GmbH
Forster Michael	Schulbehördenverband Graubünden
Ryffel Denise	Rotes Kreuz Graubünden
Schädler Urs	Bündner Gewerbeverband
Thangarajah Sivalingam	Tamilischer Hindu Verein Chur
Gianelli Rita	Evang.-Ref. Landeskirche Graubünden

In der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration vertretene Behörden⁵

Fachstelle Integration (Leitung)
Gesundheitsamt Graubünden
Amt für Wirtschaft und Tourismus
Amt für Volkschule und Sport
Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann
Kantonales Sozialamt
Amt für höhere Bildung
Amt für Berufsbildung
Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Kantonales Personalamt

⁵ Aktuell wird die personelle Zusammensetzung – aufgrund von Rücktritten und Stellenwechsel – geprüft.

Personelle Ressourcen der kantonalen Verwaltung (FI) im Rahmen der Umsetzung des KIP 2bis

Stelle / Aufgaben	Stellenpro- zente Total	Finanzierung ausserhalb KIP	Finanzierung über KIP
		Stellenpro- zente	Stellenpro- zente
Hoheitlich			
Kantonaler Integrationsdelegierter, Fachstellenleitung	90%	90%	
Ressortleitung berufliche Integration, stv. Fachstellenleitung	90%	90%	
Finanzen	50%	50%	
Sekretariat (Fachstelle Integration) und administrative Unterstützung (IAS)	130%	60%	70%
Förderbereiche KIP 2bis			
Pfeiler 1 Erstinformation / Integrationsförderbedarf			
Erstgespräche mit spezifischer Beratung (AIG)	90%	50%	40%
Informationsauftrag, Informationserstellung, Bewirtschaftung Internetseiten etc. (AIG)	100%	20%	80%
Erstinformation VA/Flü	40%		40%
Pfeiler 2 Sprache / Bildung /Arbeitsmarktfähigkeit			
Projektverantwortung Sprache, Frühe Förderung und Zusammenleben (AIG)	80%	50%	30%
Sprachförderung VA/Flü	70%		70%
Frühe Förderung VA/Flü	80%		80%
Arbeitsmarktintegration VA/Flü	600%		600%
Bildung /Soziale Integration VA/Flü	70%		70%
Total	1490%	410%	1080%